

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1973

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. August 1973

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
19. 7. 73	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten	225
19. 7. 73	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung	227
19. 7. 73	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes	229
27. 7. 73	Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgesetzes	246
4. 7. 73	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Zuständigkeit der Regierungspräsidien zur Anerkennung der Artbezeichnungen »Luftkurort« und »Erholungsort«	275
4. 7. 73	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Zulassung der Herkunftsbezeichnung »Ehrentrudis Spätburgunder Weißherbst«	275
26. 7. 73	Zweite Verordnung des Innenministeriums über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden	275
28. 6. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Ausübung der Jagd im »Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Dreifußwiesen«	276

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten

Vom 19. Juli 1973

Der Landtag hat am 10. Juli 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1970 (Ges. Bl. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl »30« durch die Zahl »40« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl »50« durch die Zahl »60« ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »150« durch die Zahl »200« und die Zahl »0,25« durch die Zahl »0,35« ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 wird die Zahl »40« durch die Zahl »50« ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

»b) Abgeordnete, die als Beamte, als Richter oder als Bedienstete von Religionsgemeinschaften nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 112) oder aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten, sofern das Ruhegehalt nicht wenigstens 60 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der nichtruhegehaltfähigen Zulagen beträgt, eine Entschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 60 vom Hundert dieser Dienstbezüge und dem Ruhegehalt.«

b) In Absatz 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

»c) Abgeordnete, die überwiegend als Land- und Forstwirte, als Gewerbetreibende oder freiberuflich tätig sind, erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Einkommensausfalles eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1.«

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Sie ruht, wenn der Berechtigte zum Abgeordneten des Bundestages oder eines Landtages gewählt wird, vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bundestag oder Landtag an für die Dauer der Mitgliedschaft.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Abgeordnete kann verlangen, daß die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in einer Summe ausgezahlt wird.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Satz 2 dieses Absatzes erhält folgende Fassung:

»Frühere Mandatszeiten, für die bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wurde, werden nicht mehr berücksichtigt.«

6. § 9 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Anspruch auf Altersrente ruht ferner während der Zeit, für die nach § 8 Abs. 1 und 2 Aufwandsentschädigung gezahlt oder eine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Bundestages oder eines anderen Landesparlaments gewährt wird.«

7. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

»§ 9a

Anrechnung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes gelten im Sinne von § 9 Abs. 1 auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg. Mitgliedszeiten in den Landtagen der früheren Länder Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern bleiben dabei außer Betracht. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird vom Monat der Antragstellung an Rente bezahlt.

(2) Die Höhe der Rente beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg ein Achtel der Mindestrente nach § 9 Abs. 2 Satz 1; sie darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der sich bei der Bemessung nach § 9 Abs. 2 ergeben würde. § 9 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Berechnung der Rente nach Absatz 2 bleiben Jahre der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg unberücksichtigt, die zusammen mit Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag eine Gesamtzeit von mehr als 16 Jahren ergeben würden, sofern nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages ein Anspruch ohne Anrechnung von Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag entstanden ist. Ebenso bleiben unberücksichtigt Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag von Baden-Württemberg, soweit sie zusammen mit Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen deutschen Bundeslandes, für die dort Ruhegeld gezahlt wird, eine Gesamtzeit von mehr als 16 Jahren ergeben würden.«

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Stirbt ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied des Landtags, das dem Landtag mindestens acht Jahre angehört oder eine Rente nach § 10 erhalten hat, so erhält der überlebende Ehegatte unabhängig vom Lebensalter des Verstorbenen 60 vom Hundert der Altersrente bzw. der Rente nach § 10.«

b) In Absatz 5 wird die Zahl »65« durch die Zahl »70« ersetzt.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Anrechnung von anderen Einkünften

Die Anrechnung von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder einem ähnlichen Dienst oder von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf eine Rente nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Anrechnung einer Rente nach diesem Gesetz auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst.«

10. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, das die Voraussetzungen der Mandatsdauer nach § 9 Abs. 1 nicht erfüllt, und besteht auch sonst kein Rentenanspruch nach diesem Gesetz, so erhält es auf Antrag die erbrachten Eigenleistungen ohne Zinsen zurückerstattet, jedoch höchstens bis zur Höhe, die dem Zwölffachen der monatlichen Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1

und gegebenenfalls der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 entspricht.«

Artikel II

Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 79), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag 60 vom Hundert der Vergütung, die ihnen bei Verbleiben im Dienst in ihrer Vergütungsgruppe zugestanden hätte, hinsichtlich der Steigerungsbeträge nach Maßgabe des § 5.«

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	DR. EBERLE	GRIESINGER
	DR. MOCKER	

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung

Vom 19. Juli 1973

Der Landtag hat am 10. Juli 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 72a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92) wird durch folgende neue §§ 72a bis 72c ersetzt:

»§ 72a

Verwaltungsgemeinschaft

Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband bilden oder vereinbaren, daß eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes erfüllt (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsge-

meinschaft angehören. Die Verwaltungsgemeinschaft soll nach der Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner sowie nach der räumlichen Ausdehnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und landesplanerischer Gesichtspunkte so abgegrenzt werden, daß sie ihre Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich erfüllen kann.

§ 72b

Anwendung von Rechtsvorschriften und besondere Bestimmungen für die Verwaltungsgemeinschaft

(1) Für die Verwaltungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Genehmigung bedürfen auch Änderungen der Verbandssatzung und der Vereinbarung wegen der Aufnahme oder des Ausscheidens einer Gemeinde. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über alle erforderlichen Genehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes besteht nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung aus dem Bürgermeister und mindestens einem weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Für eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft ist ein gemeinsamer Ausschuß der beteiligten Gemeinden zu bilden. Der gemeinsame Ausschuß ist zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben (§ 72c) zuständig. Ist der gemeinsame Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung nach Anhörung der übrigen beteiligten Gemeinden, die es angeht. Für den gemeinsamen Ausschuß gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend; die erfüllende Gemeinde darf nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben.

(5) Beschlüsse des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben sind den übrigen beteiligten Gemeinden, die es angeht, mitzuteilen und dürfen in den

Fällen des Satzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die übrigen beteiligten Gemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse nach Satz 1 binnen zwei Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuß dem neuen Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 72c

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband zu bedienen.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband kann seinen Mitgliedsgemeinden Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 68 Abs. 1 und 2. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Gemeindeverwaltungsverband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
4. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

Die Aufsichtsbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies, insbesondere bei den Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist.

(4) Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung und
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

(5) Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen; dazu bedarf es der Änderung der Verbandssatzung. Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben können auch alle Weisungsaufgaben sein, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

(6) Soweit für die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben bereits Zweckverbände oder Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Gemeindeverwaltungsverband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Mitgliedsgemeinden ein. § 19 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes gilt entsprechend.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft.«

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) In § 34b Satz 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 100) werden die Worte »in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92)« gestrichen.

(2) In Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92) werden die Worte »in der Fassung dieses Gesetzes« gestrichen.

(3) In § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352) werden die Worte »vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92)« gestrichen.

(4) In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Meldegesetzes, § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Sammlungsgesetzes, § 14a Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes und § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes jeweils in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92) werden jeweils die Worte »vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 92)« gestrichen.

Artikel 3
Übergangsbestimmung

(1) Auf bestehende Verwaltungsgemeinschaften finden die §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Mehrere vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften mit derselben erfüllenden Gemeinde sind binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Gemeinden zu einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zusammenzufassen. Die bisherigen Vereinbarungen treten am Tage des Inkrafttretens der gemeinsamen Vereinbarung außer Kraft.
2. Der gemeinsame Ausschuß nach § 72 b Abs. 4 der Gemeindeordnung ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.
3. Die Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben nach § 72 c Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung obliegen den bestehenden Verwaltungsgemeinschaften unbeschadet ihrer Verbandssatzung oder der ihnen zugrunde liegenden Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1974. Soweit erforderlich, ist bis zu diesem Zeitpunkt die Deckung des Finanzbedarfs für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Verbandssatzung oder Vereinbarung zu regeln.

(2) Wird innerhalb der Fristen nach Absatz 1 die gemeinsame Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 nicht abgeschlossen, die Vereinbarung wegen der Bildung des gemeinsamen Ausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 nicht geändert oder eine erforderliche Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 nicht getroffen, legt die Aufsichtsbehörde die gemeinsame Vereinbarung fest und verfügt sie die erforderlichen Änderungen der Verbandssatzung oder Vereinbarung. Vor diesen Entscheidungen muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen. Für die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 gelten die §§ 8 und 21 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes entsprechend.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER	DR. MAHLER	DR. MOCKER

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes**

Vom 19. Juli 1973

Der Landtag hat am 13. Juli 1973 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 19. März 1968 (Ges. Bl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1973 (Ges. Bl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnittes erhält folgende Fassung:
»Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften«.
2. In § 1 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:
»Die §§ 2 bis 2f gelten für alle Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs.«
3. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2
*Hochschulreform und Neuordnung des
Gesamthochschulbereichs*

(1) Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Hochschulen. Durch eine funktional bestimmte Verknüpfung der Hochschulen einschließlich der Studienseminare (Gesamthochschulbereich) sollen die Voraussetzungen für eine wirksame Erfüllung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben geschaffen werden.

(2) Das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs erstreckt sich insbesondere auf die

1. Abstimmung von Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienplänen, um den Übergang zwischen den Studiengängen der beteiligten Hochschulen zu erleichtern,
2. Einrichtung von aufeinanderfolgenden Studiengängen,
3. Einrichtung gemeinsamer Studiengänge,
4. Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Forschungsprogramme,
5. gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Erbringung von Dienstleistungen,
6. Studienberatung und Hochschuldidaktik,

7. Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung,

8. Abstimmung der Entwicklungsplanung.

(3) Vereinbarungen von Hochschulen über eine Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums; soweit die Vereinbarung einen Studiengang berührt, der durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen wird, darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium erteilt werden. Das Kultusministerium kann auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der beteiligten Hochschulen durch Rechtsverordnung gemeinsame Gremien und für gemeinsame Studiengänge gemeinsame Prüfungsämter bilden; die gesetzlichen Zuständigkeiten der Zentralorgane der beteiligten Hochschulen bleiben unberührt. Bei gemeinsamen Studiengängen wirken die Angehörigen des Lehrkörpers der beteiligten Hochschulen im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben zusammen.

(4) Das Kultusministerium kann im Benehmen mit den beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine zentrale Einrichtung mehreren Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs zur Verfügung steht. Das Kultusministerium regelt die Zuordnung der zentralen Einrichtung, ihre Organisation und Verwaltung. An der Verwaltung wirken die beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs mit.

(5) Durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums kann bestimmt werden, daß abweichend von § 42 Abs. 1 für die Zulassung zu gemeinsamen Studiengängen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 bis 5 des Fachhochschulgesetzes ausreichen. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule auf deren Antrag ein Studiengang durchgeführt wird, der den Bestimmungen von § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 16 und 17 des Fachhochschulgesetzes entspricht. Die am Studiengang beteiligten Lehrkräfte sollen entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes eine diesem Studiengang förderliche mindestens fünfjährige Berufserfahrung besitzen. Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 5 des Fachhochschulgesetzes entsprechend.«

4. Nach § 2 wird folgendes eingefügt:

»§ 2a

Hochschulgesamtplan

(1) Das Kultusministerium stellt nach gemeinsamer Beratung mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs einen Entwicklungsplan für den Gesamthochschulbereich (Hochschulgesamtplan) auf und schreibt ihn fort. Dabei ist zu prüfen, ob es zur Erfüllung der in § 2c Abs. 1 genannten Aufgaben zweckmäßig ist, Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs zu Gesamthochschulen zusammenzufassen.

(2) Auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans stellen die Hochschulen mehrjährige Hochschulentwicklungspläne auf und schreiben sie fort. Die Hochschulentwicklungspläne beschreiben den gegenwärtigen Zustand der Hochschule in Forschung, Lehre und anderen Aufgabenbereichen und zeigen Entwicklungslinien auf. Dabei sind die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in einzelnen Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität und für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen anzugeben. Das Kultusministerium kann für die Form der Hochschulentwicklungspläne Richtlinien erlassen.

§ 2b

Gesamthochschulgremien

(1) Das Kultusministerium richtet zu seiner Beratung in übergreifenden Fragen der Hochschulgesamtplanung und der Hochschulreform sowie für Empfehlungen über das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und über die Bildung von Gesamthochschulen einen Gesamthochschulrat ein. Für Empfehlungen über das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs gemäß § 2 Abs. 2 und zur Entwicklung von Gesamthochschulen bildet das Kultusministerium auf regionaler Ebene Regionalkommissionen.

(2) Den Regionalkommissionen gehören die Leiter und weitere Mitglieder der beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs an. Soweit die Mitglieder des Gesamthochschulrats diesem nicht von Amts wegen angehören, werden sie von den Regionalkommissionen gewählt, die zu diesem Zweck zusammentreten. Bei der Zusammensetzung des Gesamthochschulrats sind die Regionalkommissionen, die Hochschularten und Studienseminare sowie die verschiedenen Mitgliedergrup-

pen angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren des Gesamthochschulrats und der Regionalkommissionen regelt das Kultusministerium im Benehmen mit den Hochschulen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Leiter der Einrichtungen und die Kanzler der Universitäten in den Regionalkommissionen ein Präsidium mit besonderen Aufgaben bilden.

(3) Beschlüsse der Regionalkommission können vom Kultusministerium für die betroffenen Hochschulen verbindlich erklärt werden, wenn zwei Drittel der betroffenen Hochschulen, darunter diejenigen, deren Bestand gemäß Artikel 85 der Landesverfassung gewährleistet ist, zugestimmt haben. Werden durch die Beschlüsse Studiengänge berührt, die durch eine staatliche Prüfungsordnung abgeschlossen werden, bedarf die Verbindlichkeitserklärung der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 2c

Gesamthochschule

(1) Gesamthochschulen bieten abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse an. Zu diesem Zweck sind innerhalb derselben Fachrichtung nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge einzurichten, wenn die wissenschaftliche Entwicklung und das der Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld unterschiedliche Studienziele nahelegen. Voraussetzung für die Bildung einer Gesamthochschule ist, daß sie ihre Aufgabe nach Größe, Struktur und den in ihr vertretenen Fachrichtungen sowie nach den räumlichen Gegebenheiten wirksam erfüllen kann.

(2) Die Bildung von Gesamthochschulen erfolgt

1. durch Ausbau oder Zusammenfassung bestehender Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs oder
2. durch Bildung von Organen für bestimmte gemeinsame Aufgaben, wobei die beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs im übrigen selbständig bleiben.

Die Bildung von Gesamthochschulen bedarf eines Gesetzes.

§ 2d

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Studienziele, Stu-

diengänge, Studienpläne und Hochschulprüfungsordnungen sowie die Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und zu entwickeln. Dabei sind auch die durch das Fernstudium gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Die Hochschulen treffen die für die Reform von Studium und Prüfungen und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

(2) Vor dem Erlass von staatlichen Prüfungsordnungen, die aufgrund von Landesrecht erlassen werden und die ein Hochschulstudium voraussetzen, sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck können besondere Hochschulprüfungsordnungen erlassen werden, die zeitlich befristet in der Regel neben bestehenden Hochschulprüfungsordnungen gelten. Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für die Zulassung zu einem solchen Studiengang abweichend von § 42 Abs. 1 dieses Gesetzes § 14 Abs. 2 bis 5 des Fachhochschulgesetzes Anwendung findet. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Zahl der teilnehmenden Studenten beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Erprobung des Reformmodells erforderlich ist.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung haushaltsrechtlich sichergestellt ist.

§ 2e

Studienreformkommissionen

(1) Das Kultusministerium kann für den Bereich der Hochschulprüfungsordnungen Studienreformkommissionen mit dem Auftrag einsetzen, Studienziele und Studiengänge zu überprüfen sowie Empfehlungen für Studienpläne und Prüfungsordnungen zu erarbeiten. § 17 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes bleibt für die Studiengänge an Fachhochschulen unberührt. Empfehlungen für die Gestaltung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sollen so aufgestellt werden, daß künftig die Studiengänge in der Regel in vier Jahren, in geeigneten Fachrichtungen in drei Jahren abgeschlossen werden können; eine fachpraktische Ausbildung während des Studiums wird dabei nicht eingerechnet.

(2) Die Studienreformkommissionen bestehen aus vom Kultusministerium benannten Mitgliedern und sach-

verständigen Mitgliedern der Hochschulen, die von diesen vorgeschlagen und vom Kultusministerium bestellt werden. Sachverständige des betreffenden Berufsfeldes wirken beratend mit. Das Kultusministerium erläßt eine Geschäftsordnung für die Studienreformkommissionen. Der Gesamthochschulrat ist vorher zu hören.

(3) Das Kultusministerium kann von den Hochschulen die Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen verlangen, die den Empfehlungen der Studienreformkommissionen nicht entsprechen. Entspricht eine dem Kultusministerium zur Zustimmung gemäß § 52a Abs. 2 Satz 2 vorgelegte Prüfungsordnung nicht den Empfehlungen der Studienreformkommission, so kann die Zustimmung versagt werden.

(4) Das Land soll sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 an gemeinsamen Studienreformkommissionen der Länder beteiligen.

§ 2f

Studienberatung

Zur Beratung von studierwilligen Personen und Studenten ist bei den Universitäten im Rahmen der zentralen Verwaltung und in Zusammenarbeit mit den übrigen Hochschulen der Region eine Studienberatungsstelle einzurichten. Sie berät die Studenten der Hochschulen dieser Region. Sie hat mit den für die Bildungs- und Berufsberatung zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten. Sie unterstützt die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und die Fachbereiche.«

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Satz 4:

»Die Stellung der Universität in der Gesellschaft und ihre Aufgabe in Forschung und Lehre und Studium erfordern eine ständige Information nach innen und nach außen.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Universität und ihre Mitglieder sind gehalten, die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte zu wahren. Das Kultusministerium hat als Aufsichtsbehörde sicherzustellen, daß diese Grundrechte wahrgenommen werden können.«

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Genehmigung« durch das Wort »Zustimmung« ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Universitäten müssen in den Staatshaushaltsplan eingestellt werden. Hierzu zählen auch Zuwendungen Dritter zur Wissenschaftsförderung.«

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auf ihren Antrag auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich in der Universität tätig sind. Der Senat kann einzelne Angehörige von Krankenhäusern, die für die medizinisch-klinische Ausbildung im Rahmen der Approbationsordnung für Ärzte mit der Universität zusammenarbeiten, den Mitgliedern der Universität gleichstellen. Er bestimmt nach ihrer Funktion, Qualifikation und Aufgabe die Zuordnung zur jeweiligen Mitgliedergruppe.«

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

»(3) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen müssen als Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Universität einen Ausweis besitzen, dessen Lichtbild mit dem Erscheinungsbild übereinstimmen muß. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Nähere regelt das Kultusministerium.

(4) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllt. Sie haben die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Gremien zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(5) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach ihren Aufgaben, nach der Funktion und der Qualifikation der Mitglieder und dem Grad ihrer beruflichen Bindung an die Universität. Die

Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.«

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der in Klammern stehende Wortlaut »(Fakultäten, Abteilungen, Fachbereiche usw.)« gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Lehrveranstaltungen« die Worte »die Studienberatung« eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten »soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Studienganges erforderlich ist,« die Worte »in nachprüfbarer Form« eingefügt.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Als Organe der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre muß die Grundordnung ein Gremium (Konferenz, Rat usw.) und einen gewählten Leiter (Dekan, Sprecher) vorsehen. Die Grundordnung kann weitere Organe vorsehen. Der Leiter und sein Stellvertreter müssen Universitätslehrer und als solche Beamte sein. Der Leiter ist Vorsitzender der Gremien nach Satz 1 und 2 und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre in eigener Zuständigkeit. Die Gremien nach Satz 1 und 2 müssen so zusammengesetzt sein, daß die Universitätslehrer, die als solche Beamte sind, die Mehrheit haben. Die Sitzungen aller Gremien der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre sind nichtöffentlich. Sind die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre in mehrere Entscheidungsebenen gegliedert, so gilt Satz 3 bis 6 für die Gremien aller Entscheidungsebenen.«

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

»(4) Die Universitätseinrichtungen sind entweder zentrale Einrichtungen oder den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet. Sie stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach näherer Regelung durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Diese Ordnungen müssen eine kollegiale Leitung, einen turnusmäßig wechselnden oder einen ständigen Leiter vorsehen. Der Leiter oder der Vorsitzende der kollegialen Leitung muß Universitätslehrer und als solcher Beamter sein oder dem Lehrkörper nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angehö-

ren. Das Kultusministerium kann zulassen, daß auch ein Angestellter zum Leiter einer zentralen Universitätseinrichtung bestellt wird. In Universitätseinrichtungen, die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet sind, muß der Leiter Universitätslehrer und als solcher Beamter sein; bei einer kollegialen Leitung müssen die Universitätslehrer die Mehrheit haben. Ist im Stellenplan des Staatshaushaltsplanes ein ständiger Leiter vorgesehen, ist eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung ausgeschlossen. Es können Gremien mit beratender Funktion eingerichtet werden. Die Sitzungen aller Gremien sind nichtöffentlich. Bei Universitätseinrichtungen, die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet sind, sind vor Erlaß der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen die Mitglieder des Lehrkörpers, Vertreter der Studenten des betreffenden Studiengangs sowie die an den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören; bei zentralen Universitätseinrichtungen sind der Senat und die in den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören. Die Ordnungen der zentralen Universitätseinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums; das Kultusministerium kann für die Ordnungen Richtlinien erlassen.«

9. Nach § 6 wird folgendes eingefügt:

»§ 6b

Bibliothekswesen

(1) Soweit mehrere bibliothekarische Einrichtungen in der Universität bestehen, bilden diese ein einheitliches Bibliothekssystem. Das Recht der selbständigen Auswahl der anzuschaffenden Bücher und Zeitschriften liegt bei den Universitätseinrichtungen. Die Buch- und Zeitschriftenerwerbungen der Einrichtungen der Universität sind aufeinander abzustimmen.

(2) Für das Bibliothekssystem der Universität wird ein Ausschuß gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems zuständig ist. Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Erwerbung, Bibliotheksorganisation und Bibliotheksverwaltung. Dem Ausschuß gehören an kraft Amtes

der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,

der Kanzler,

der Direktor der Universitätsbibliothek,

aufgrund von Wahlen durch den Senat

auf die Dauer von vier Jahren

fünf Universitätslehrer,

auf die Dauer von zwei Jahren
ein Angehöriger des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2
Nrn. 2 bis 4
und ein Diplom-Bibliothekar,
auf die Dauer eines Jahres
ein Student.

(3) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität. Sie führt insbesondere einen Gesamtkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher und Zeitschriften.

(4) Der Direktor der Universitätsbibliothek übt die fachliche Aufsicht über die Verwaltung aller bibliothekarischen Einrichtungen aus. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist er an die Richtlinien des Bibliotheksausschusses gebunden. Er ist der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals in der Universitätsbibliothek und in den sonstigen Einrichtungen der Universität. Er trägt Sorge dafür, daß die Erwerbung der Literatur abgestimmt wird; insbesondere hat er die Aufgabe, den Kauf von Zeitschriften, Fortsetzungswerken und teuren Werken zu koordinieren. Er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen.

(5) Für das Bibliothekssystem der Universität wird eine Verwaltungsordnung erlassen, die der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf. In ihr soll insbesondere Näheres über die Einrichtung von Bereichsbibliotheken, die Einrichtung und Führung von Gesamtkatalogen und die Abstimmung in der Erwerbung geregelt werden.

§ 6c

Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Universitäts-einrichtung. Es wird vom Direktor des Rechenzentrums geleitet. Dem Rechenzentrum obliegen

1. die Verwaltung und der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in der Lehre, Forschung und Verwaltung einschließlich der Zuteilung von Rechenzeiten,
2. die Betreuung aller der Universität verfügbaren Datenverarbeitungskapazitäten und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Universität,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen.

Der Direktor des Rechenzentrums wird vom Kultusministerium bestellt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Für Angelegenheiten der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung wird ein Ausschuß gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen mit der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zusammenhängenden Fragen zuständig ist. Er macht insbesondere Vorschläge für die Ausbauplanung des Rechenzentrums und erläßt Richtlinien für die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen. Dem Ausschuß gehören an kraft Amtes

der Universitätspräsident oder Rektor,
der Kanzler,
der Direktor des Rechenzentrums,

aufgrund von Wahlen durch den Senat

auf die Dauer von zwei Jahren
fünf Universitätslehrer und
zwei Angehörige des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2
Nrn. 2 bis 4,

auf die Dauer eines Jahres
ein Student.

Jedes Wahlmitglied muß in seiner wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich auf die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen angewiesen sein.

(3) In der Verwaltungsordnung kann bestimmt werden, daß Datenverarbeitungsanlagen bis zu einem bestimmten Anschaffungswert von der Betreuung durch das Rechenzentrum und der fachlichen Aufsicht durch den Direktor des Rechenzentrums ausgenommen werden.«

10. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

»Zweiter Abschnitt: Organe und Verfahren.«

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Hält er die Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Gremien für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.«

b) In Absatz 1 werden die Sätze 9 und 10 gestrichen.

c) Absatz 1 wird folgendes angefügt:

»Der Universitätspräsident ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Er hat den Senat und den Verwaltungsrat über alle wichtigen die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.«

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Universitätspräsident wird in akademischen Angelegenheiten von den Vizepräsidenten, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten vom leitenden Verwaltungsbeamten vertreten. Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Universitätspräsidenten vom Großen Senat gewählt. Sie müssen Universitätslehrer und als solche Beamte sein. Der Große Senat bestimmt die Reihenfolge in der Vertretung des Universitätspräsidenten. Der Universitätspräsident kann den Vizepräsidenten und dem leitenden Verwaltungsbeamten bestimmte Geschäftsbereiche zur ständigen Erledigung übertragen. Er kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt mindestens ein Jahr; mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen über die Zahl und die Amtszeit der Vizepräsidenten trifft die Grundordnung. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Universitätspräsident die Leiter von ständigen Einheiten für Forschung und Lehre als weitere Stellvertreter heranziehen kann.«

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte »die Grundordnung oder den« gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Dem Großen Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor,
2. der erste Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder Rektors,
3. die Leiter (Dekane, Sprecher) der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
4. der Kanzler oder der leitende Verwaltungsbeamte mit beratender Stimme.«

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

»Wird der Universitätspräsident oder Rektor vertreten, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 2 der jeweilige weitere Stellvertreter.«

d) Im bisherigen Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »der Vertreter« gestrichen.

e) Im bisherigen Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort »Studentenschaft« ersetzt durch das Wort »Studenten«.

f) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

»die Sitze sollen so aufgeteilt werden, daß die Gruppe der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter mindestens je einen Sitz erhält.«

g) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

h) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Die Änderung der Grundordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.«

i) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Große Senat tagt öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wurde die Eröffnung einer öffentlichen Sitzung verhindert oder mußte eine öffentliche Sitzung wegen Störungen abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung als nichtöffentliche Sitzung einberufen werden.«

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »der Stellvertreter« ersetzt durch die Worte »der erste Stellvertreter«.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte »je ein leitender Vertreter« ersetzt durch die Worte »die Leiter (Dekane, Sprecher)«.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort »Kanzler« die Worte »oder der leitende Verwaltungsbeamte« eingefügt.

d) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

»Wird der Universitätspräsident oder Rektor vertreten, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 2 der jeweilige weitere Stellvertreter.«

e) Im bisherigen Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort »Studentenschaft« durch das Wort »Studenten« ersetzt.

f) In Absatz 2 wird der Punkt nach dem bisherigen Satz 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

»von den nach Nummer 3 zu entsendenden Mitgliedern muß eines den in § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers angehören.«

14. § 12 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- »3. vier vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder, von denen drei Universitätslehrer sein müssen, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind.«

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- »§ 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Satz 7 und 9 bis 11 gilt entsprechend.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

- »(3) Der Rektor wird von den Prorektoren vertreten.
§ 9 Abs. 4 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.«

16. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gremien können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über Gegenstände einfacher Art oder für den Fall, daß die Beschlußfassung des zuständigen Gremiums verhindert wurde, kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des an sich zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Leiter des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Bei der Rektoratsverfassung entscheidet in Angelegenheiten des Verwaltungsrats der Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gremiums die Mitglieder zum zweitenmal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

(4) Die Vorschriften über die Befangenheit werden in der Grundordnung festgelegt.

(5) Antragsrecht in den Gremien haben nur die stimmberechtigten Mitglieder sowie die beratenden Mitglieder kraft Amtes; Rederecht haben die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder sowie Personen, die als

sachkundige Mitglieder der Universität oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und die wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder dies besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium bestehen. Die beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

(8) Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter grob oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; das Gremium kann einen zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen. Wird eine öffentliche Sitzung durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit beschränken oder ausschließen.

(9) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane der Universität und der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften ist den Mit-

gliedern der Universität gestattet, soweit keine Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 9 besteht.

(10) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus einem Gremium aus, so wird das an seine Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(11) Allen Mitgliedern der Gremien steht das Recht des Sondervotums zu.«

17. Nach § 15 wird folgendes eingefügt:

»§ 15a

Wahlen

(1) Die Wahlen zum Großen Senat und die unmittelbaren Wahlen zu den Gremien der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre werden in geheimer Wahl durchgeführt. Sie können in der Form der Briefwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Wahlen zum Senat, soweit sie nach der Grundordnung als unmittelbare Wahlen durchgeführt werden. Sind in einer Wahlgruppe mehr als zwei Mitglieder zu wählen, ist in der Regel die Verhältniswahl vorzusehen. Die Wahlordnung erläßt der Universitätspräsident oder Rektor; sie bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

(2) Muß ein Angehöriger eines Gremiums gemäß § 6 Abs. 2 einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so sind nur diejenigen wahlberechtigt, die derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Gehören einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Sitze vorhanden sind, so sind alle Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Werden bei einer Wahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(4) Die Amtszeit beginnt entweder am 1. April oder am 1. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 15b

Stimmrecht in besonderen Fragen

(1) Bei Beschlüssen über Fragen der Forschung haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers sowie der Universitätspräsident und der Kanzler Stimmrecht.

(2) Bei Beschlüssen über die Berufung oder Einstellung von Universitätslehrern (§ 16 Abs. 1) wirken die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 bis 6, die Studenten und die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 nur beratend mit. Bei Beschlüssen über die Einstellung, Anstellung und Entlassung von Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 wirken die Studenten und die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 nur beratend mit.

(3) Bei Entscheidungen im Habilitationsverfahren haben nur die Universitätslehrer, bei Entscheidungen im Promotionsverfahren haben nur die Universitätslehrer und die promovierten Angehörigen des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 Stimmrecht.

(4) Bei Entscheidungen in sonstigen Prüfungsverfahren haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers Stimmrecht, die mindestens eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine entsprechende Qualifikation erworben haben.

(5) Bei der Beschlußfassung über Habilitations-, Promotions- und sonstige Prüfungsordnungen in den Gremien der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre treten die Universitätslehrer der jeweiligen ständigen Einheit für Forschung und Lehre, die hauptberuflich an der Universität tätig und nicht Mitglieder des Gremiums sind, stimmberechtigt hinzu.«

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »Abteilungsvorsteher und« gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen sowie die Oberassistenten und Oberingenieure werden auf Antrag im Hinblick auf die Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den Universitätsdozenten gleichgestellt, wenn sie habilitiert und selbstständig in Forschung und Lehre tätig sind; die Gleichstellung wird vom Universitätspräsidenten oder Rektor festgestellt.«

19. In § 17 Abs. 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

»und Aufgaben wahrzunehmen, die der Universität gemäß § 62 Abs. 3 übertragen sind.«

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch das Gremium (§ 6 Abs. 1 Satz 1) der ständigen Einheit für Forschung und Lehre, in der der Lehrstuhl zu besetzen ist, unter stimmberechtigter Mitwirkung aller hauptberuflichen Universitätslehrer der ständigen Einheit für Forschung und Lehre eine Berufungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. der Leiter der ständigen Einheit für Forschung und Lehre oder ein von ihm bestellter ordentlicher Professor als Vorsitzender,
2. mindestens drei Universitätslehrer der ständigen Einheit für Forschung und Lehre,
3. mindestens zwei weitere Universitätslehrer aus anderen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
4. ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4,
5. ein Student.

Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll.«

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

21. § 26 Abs. 2 wird folgendes angefügt:

»Sie ist dem Dienstvorgesetzten über den Universitätspräsidenten oder Rektor anzuzeigen.«

22. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Abteilungsvorsteher und« gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte »sie führen die Amtsbezeichnung Wissenschaftlicher Rat und Professor« angefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Abteilungsvorsteher oder« gestrichen.

23. In § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »oder Abteilungsvorsteher« gestrichen.

24. §§ 33 und 38 wird jeweils folgendes angefügt:

»§ 64 Abs. 2 und § 66 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.«

25. § 34 wird folgendes angefügt:

»§ 66 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.«

26. In § 36 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte »akademische oder staatliche« ersetzt durch die Worte »akademische, staatliche und kirchliche«.

27. §§ 41 bis 46 erhalten folgende Fassung:

»§ 41

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Der Student hat das Recht der freien Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen (Lernfreiheit); die Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt. Der Student hat die Pflicht, sich seinem Studium zu widmen.

(2) Beschränkungen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die wegen der Art der Lehrveranstaltungen oder zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Ausbildung oder in einem sonstigen Interesse von Forschung und Lehre erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses der ständigen Einheit für Forschung und Lehre; durch die Begrenzung darf kein Student dauernd von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden, auf deren Besuch er in seinem Studiengang angewiesen ist.

§ 41 a

Immatrikulation, Zulassung zum Studiengang

(1) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität als Student.

(2) Mit der Immatrikulation wird der Student zum Studium in einem oder mehreren Studiengängen zugelassen. Will ein Student den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, bedarf dies einer besonderen Zulassung; für die Zulassung gelten die Bestimmungen über die Immatrikulation entsprechend.

(3) Die Zulassung zu einem Studiengang endet, wenn der Student die in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten hat. Der Universitätspräsident oder Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Leiter der zuständigen Einheit für Forschung und Lehre aufgrund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einem Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch gemäß § 52a Abs. 2 verloren hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

§ 42

Nachweis der Qualifikation

(1) Der Nachweis der Qualifikation für die Immatrikulation wird unbeschadet von § 2 Abs. 5 durch das Bestehen der Reifeprüfung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit der Vorbildung wird vom Kultusministerium festgestellt. Wer die fachgebundene Hochschulreife besitzt, kann nur in den entsprechenden Studiengängen zugelassen werden.

(2) Das Kultusministerium kann nach Anhörung der Universität durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und in welchem Umfang vor der Aufnahme des Studiums eine diesem dienende praktische Tätigkeit abzuweisen ist.

(3) Für die Zulassung zu einem Studium, das nach dem ersten Hochschulabschluß liegt und das bisherige Studium im Hinblick auf dessen Vertiefung oder Ergänzung fortführt, können besondere Voraussetzungen gefordert werden. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt, die vom Senat beschlossen wird und der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf. Es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Zulassung zu einem solchen Studium vorliegen müssen. Das gleiche gilt entsprechend für die Immatrikulation mit dem Ziel der Promotion.

§ 43

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn

1. die in oder aufgrund von § 42 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an dieser oder an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
3. der Studienbewerber in einem Studiengang studieren will, für den die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) festgesetzt ist und er keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder
4. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers zurückgenommen ist oder hätte zurückgenommen

werden können, weil der Bewerber eine Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat oder wenn die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang gemäß § 41a Abs. 3 geendet hat oder wenn der Bewerber zur Prüfung in dem betreffenden Studiengang gemäß § 52a Abs. 2 nicht mehr zugelassen werden kann.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat,
2. der Studienbewerber keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,
3. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht über ausreichende Zeit für ein gründliches Studium verfügt,
4. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
5. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder
6. der Studienbewerber bereits in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat.

Zur Prüfung nach Nummer 4 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wird es nicht vorgelegt, kann die Immatrikulation versagt werden.

(3) Will ein Studienbewerber oder Student ein Studium gleichzeitig in mehreren Studiengängen durchführen, für die eine Höchstzahl festgesetzt ist, so kann die Zulassung auf einen Studiengang oder eine bestimmte Kombination von Studiengängen beschränkt werden.

§ 44

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 43 Abs. 1 erfolgt ist oder durch Zwang, arglistige Täuschung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 43 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 45

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student entlassen (exmatrikuliert), es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Versagungsgrund nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 nachträglich eintritt,
3. er in dem von ihm gewählten Studiengang die vorgesehene Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat und für keinen anderen Studiengang zugelassen ist oder
4. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 43 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 nachträglich eintritt oder
2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückgemeldet hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat.

§ 46

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) Über die Immatrikulation, ihre Versagung und ihre Zurücknahme sowie über die Exmatrikulation gemäß § 45 Abs. 2 und 3 entscheidet der Universitätspräsident oder Rektor.

(2) Der Senat regelt durch Satzung das Nähere über das Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren sowie die Beurlaubung. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.«

28. § 47 wird folgendes angefügt:

»Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften, die in der Satzung festgelegt werden. Die Fachschaften umfassen die Studenten mindestens eines Studienganges. Jeder Student kann nur einer Fachschaft angehören.«

29. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Dem Universitätspräsidenten oder Rektor stehen zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts die Aufsichtsmittel gemäß §§ 64 und 65 zur Verfügung.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Studentenschaft kann zu hochschulpolitischen Angelegenheiten Stellung nehmen. Im übrigen hat sie folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten sowie die wirtschaftliche Selbsthilfe, soweit diese Aufgaben nicht vom Studentenwerk wahrgenommen werden,
2. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
3. die Pflege der Verbindung mit den Studentenschaften und Studentenorganisationen in- und ausländischer Hochschulen.«

c) Als Absatz 3 wird angefügt:

»(3) § 4 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.«

30. §§ 49 bis 52 erhalten folgende Fassung:

»§ 49

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Das Studentenparlament wird von der Gesamtheit der Studenten auf die Dauer von einem Jahr in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. § 15a findet entsprechende Anwendung. Die Wahl wird gemeinsam mit der Wahl zum Großen Senat durchgeführt. Der Universitätspräsident oder der Rektor erläßt die Wahlordnung und veranlaßt die Durchführung der Wahl. Solange entsprechende Satzungsbestimmungen nicht vorliegen, bestimmt der Senat, wie viele Mitglieder in das Studentenparlament zu wählen sind.

(3) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der bisherige Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses leitete die erste Wahl. Die Sitzungen des Studentenparlaments sind öffentlich. § 15 findet entsprechende Anwendung.

§ 50

Satzung

Das Studentenparlament erläßt eine Satzung, die der Zustimmung des Großen Senats bedarf. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, Wahl, Abwahl und die Befugnisse der Organe der Studentenschaft und der Fachschaften,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe,
3. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

Die Beschlüsse über die Satzung und ihre Änderungen sowie über den Haushaltsplan bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments.

§ 51

Beiträge, Haushaltswesen, Aufsicht

(1) Die Studentenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Das Studentenparlament beschließt über die Festsetzung der Beiträge und ihre Höhe. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Senats. Das Kultusministerium kann Höchstsätze festlegen. Die Beiträge werden von der Universitätskasse gebührenfrei eingezogen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums der Universitätspräsident oder Rektor tritt. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Universitätspräsidenten oder Rektors. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Rechnungshof möglichst jährlich geprüft. Für die Vorprüfung gilt § 100 Abs. 1 und Abs. 3 bis 9 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß zuständige Verwaltungsbehörde das Kultusministerium ist.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haften die Universität und das Land nicht.

§ 52

Studienpläne

(1) Die Universitäten stellen unter Beachtung der geltenden Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge Studienpläne auf. Die Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnisse sowie der Erfordernisse des Berufsfeldes so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienpläne sollen den Studenten einen sinnvollen Aufbau des Studiums ermöglichen, insbesondere den Studieninhalt näher beschreiben und auf die in der Prü-

fungsordnung vorgeschriebenen sowie weitere zu einem ordnungsgemäßen Studium gehörenden Lehrveranstaltungen und deren sachgerechte Reihenfolge hinweisen und Studienabschnitte vorsehen. Dabei soll gewährleistet werden, daß die Studenten innerhalb des Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl bestimmen sowie an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

(2) Die Studienpläne können das Recht zur Teilnahme zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch im Studiengang vorhergehender Veranstaltungen oder von der Ablegung von Zwischenprüfungen abhängig machen. Die Studienpläne enthalten unter Zugrundelegung der Regelstudienzeit die Gesamtzahl der dem Studenten zur Erreichung des angestrebten Studienerfolges empfohlenen Lehrveranstaltungsstunden aufgliedert nach Lehrveranstaltungsarten und nach Pflicht-, Wahlpflicht- und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen.«

31. Nach § 52 wird folgendes eingefügt:

»§ 52a

Prüfungsordnungen

(1) Die Studiengänge werden durch staatliche, kirchliche oder Hochschulprüfungen abgeschlossen. In jedem Studiengang ist eine Zwischen- oder Vorprüfung vorzusehen. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Zwischen- oder Vorprüfungen enthalten sind, sind von den Universitäten Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang die Studienabschnitte ordnungsgemäß durchlaufen hat. In den Ordnungen für Zwischen- und Vorprüfungen soll bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer kein Prüfungsanspruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Der Bewerber kann zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zu dem betreffenden Studiengang länger als 1 Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat. In staatlichen Prüfungsordnungen kann darüber hinaus bestimmt werden, daß nach Ablauf einer festzusetzenden Gesamtstudienzeit, die länger sein muß als die Regelstudienzeit eines Studienganges, der Prüfungsanspruch auch hinsichtlich der Prüfungen erlischt, mit

denen Studiengänge anderer Fachrichtungen nach derselben staatlichen Prüfungsordnung oder derselben Fachrichtung nach anderen Prüfungsordnungen abgeschlossen werden; dies gilt nicht, wenn der Bewerber die Überschreitung der Gesamtstudienzeit nicht zu vertreten hat. Das Kultusministerium kann zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Hochschulprüfungen können nur aufgrund von Habilitations-, Promotions- und sonstigen Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden, die von dem nach der Grundordnung zuständigen Organ der Universität auf Vorschlag der zuständigen Einheiten für Forschung und Lehre erlassen werden. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Ordnungen über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Die Ordnungen sind im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzumachen.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die Regelstudienzeit,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich der Möglichkeit der Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen und von staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten, an anderen wissenschaftlichen Hochschulen, anderen Hochschularten oder sonstigen staatlich anerkannten außeruniversitären Bildungseinrichtungen,
3. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfungen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses,
7. die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung.

In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Promotions- und Habilitationsordnungen.

(5) Mündliche Prüfungen müssen vor mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt werden. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen

nach Maßgabe der Prüfungsordnungen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(6) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, kann das Kultusministerium die Änderung der Studienpläne und der Prüfungsordnungen verlangen. Die Universität ist vorher zu hören.»

32. § 55b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 1, 2 und 4 sowie die Worte »sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht« gestrichen. Die bisherigen Nummern 3, 5 und 6 werden Nummer 1, 2 und 3.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In diesem Absatz wird Satz 2 gestrichen.

33. § 55c wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Ordnungsbehörde«.
- b) In Absatz 1 werden die Worte »von den Ordnungsbehörden« durch die Worte »vom Universitätspräsidenten oder Rektor als Ordnungsbehörde« ersetzt.
- c) Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. In diesem Absatz werden in Satz 2 die Worte »Nrn. 2 bis 6« gestrichen. In Satz 3 wird »Nr. 6« durch »Nr. 3« ersetzt.

34. In § 55e werden die Worte »Nordbaden und Südbaden« durch »Karlsruhe und Freiburg«, die Worte »Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern« durch »Stuttgart und Tübingen« ersetzt.

35. § 55f wird aufgehoben.

36. § 55g erhält folgende Fassung:

»§ 55f

Vorläufige Maßnahme

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten, so kann der Universitätspräsident oder Rektor auch ohne Antrag der Einleitungsbehörde durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die

erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Universitätsordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme wird festgesetzt; sie darf sechs Wochen nicht überschreiten.«

37. § 55h wird aufgehoben.

38. In § 55i Abs. 3 werden die Worte »Die Einleitungsbehörde« durch »Der Universitätspräsident oder Rektor« und »Nr. 6« durch »Nr. 3« ersetzt. Der § 55i erhält die Bezeichnung § 55g.

39. § 55k erhält folgende Fassung:

»§ 55h
Hausrecht

Zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht. Das Hausrecht in bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen und das Anbringen von Plakaten und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht dem Universitätspräsidenten oder Rektor zu. Amtshilfeersuchen werden vom Universitätspräsidenten oder Rektor ausgesprochen. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Universitätspräsidenten oder Rektor ausgesprochen werden.«

40. Nach § 55k wird folgendes eingefügt:

»§ 55i
Durchsetzung von Maßnahmen

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts verfügbaren Maßnahmen kann der Universitätspräsident oder Rektor nach den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungszwang durchsetzen.«

41. § 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57
Vermögensverwaltung

(1) Gegenstände, die die Universität überwiegend mit Mitteln erwirbt, die das Land oder der Bund zur Verfügung gestellt haben, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Ausnahmen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen.

(2) Das Vermögen der Universität und seine Erträge dürfen nur für Zwecke der Universität, zweckbestimmte Zuwendungen Dritter dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden.

(3) Bei der Vermögensverwaltung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Über das Vermögen und die Schulden der Universität ist eine Vermögensrechnung aufzustellen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere über Form und Inhalt der Vermögensrechnung zu regeln.

(4) Der Zustimmung des Kultusministeriums bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder voraussichtlich Ausgaben zur Folge haben, die den Ertrag dieser Zuwendung übersteigen,
 2. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Universität sowie die Verpflichtung hierzu,
 3. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
 4. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 5. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von universitätseigenen Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu.
- Das Kultusministerium hat in den Fällen der Nummern 1 bis 4 vor Erteilung der Zustimmung das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.«

42. Nach § 57 wird folgendes eingefügt:

»§ 57a
Verwendung zusätzlicher Mittel und Leistungen

Die Verwendung von nicht gemäß § 4 Abs. 3 im Staatshaushaltsplan zu veranschlagenden Sachmitteln und die Beschäftigung von Personal, das nicht aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt wird, sowie die Aufstellung und Inbetriebnahme von Geräten, die nicht im Eigentum des Landes oder der Universität stehen, in Einrichtungen der Universität bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Soweit diese Mittel und dieses Personal für Aufgaben der Forschung und Lehre eingesetzt werden sollen, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn Nutzungsrechte anderer

beeinträchtigt würden oder Folgelasten für die Universität entstünden. Ist zu erwarten, daß sich aus Maßnahmen nach Satz 1 Folgelasten von erheblicher finanzieller Bedeutung ergeben, darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Finanzministerium erteilt werden.«

43. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist in den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Zustimmung vorgesehen, kann diese aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung zur Grundordnung gemäß § 4 kann aus wichtigen Sachgründen insbesondere dann versagt werden, wenn

1. sie gegen den Hochschulgesamtplan verstößt,
2. die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit innerhalb des Landes oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gefährdet ist,
3. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, einer sparsamen Verwaltung und einer entsprechenden Organisation nicht berücksichtigt sind oder
4. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Bund oder anderen Ländern nicht gesichert ist.«

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

44. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. in Personalangelegenheiten der an der Universität tätigen Bediensteten einschließlich der Bestellung, Einstellung oder Verlängerung von Dienstverhältnissen von Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und Tutoren,«.

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. für die Verwaltung und Benutzung der den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke, Gebäude und Räume und ihrer Ausstattung mit beweglichem Gerät sowie in Angelegenheiten nach §§ 55 bis 55i.«

c) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. für die Organisation der Verwaltung der Universität, der Versorgungseinrichtungen, Güter und sonstigen Wirtschaftsbetriebe,«.

d) Absatz 2 wird folgendes angefügt:

»6. für die Gewährleistung der Krankenversorgung im Universitätsklinikum sowie der sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben.

(3) Ist die Ordnung an einer Universität in einem solchen Ausmaß gestört, daß die gesetzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können, so kann das Kultusministerium im Benehmen mit dem Universitätspräsidenten oder Rektor vorübergehend Teile der Universität schließen. Die Schließung der gesamten Universität bedarf eines Beschlusses der Landesregierung.«

45. § 65 erhält folgende Fassung:

»§ 65

Aufsichtsmittel

(1) Das Kultusministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Universitätspräsidenten oder Rektor; sie hat aufschiebende Wirkung. Das Kultusministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(2) Kommen die zuständigen Stellen der Universität einer Anordnung des Kultusministeriums im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Kultusministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Kultusministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(3) Soweit die Befugnisse nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen, kann das Kultusministerium Beauftragte bestellen oder durch den Universitätspräsidenten oder Rektor bestellen lassen, die die Befugnisse von Organen der Universität, der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre, der Universitätseinrichtungen oder einzelner Mitglieder dieser Gremien im erforderlichen Umfang ausüben.«

45. a) § 68 a wird ersatzlos gestrichen.

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 kann die Grundordnung bestimmte Aufgaben dem Senat übertragen

und für den Bereich der Forschung und den Bereich der Lehre gesonderte Gliederungen vorsehen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen, Neubekanntmachung

1. Die Kollegialorgane der Universität, deren Zusammensetzung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtszeit ihrer Mitglieder, längstens jedoch bis zum 30. September 1974 bestehen. Dies gilt auch für die Organe der Studentenschaft.
2. Die bisherigen Vizepräsidenten, Prorektoren, Leiter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und deren Stellvertreter sowie die bisherigen Leiter von Universitätseinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, scheiden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihrem Amt aus, sie führen jedoch bis zur Bestellung des Nachfolgers die Amtsgeschäfte weiter. Die Amtszeit des Nachfolgers kann auf den Rest der bisher laufenden Amtszeit beschränkt oder um den Rest dieser Amtszeit verlängert werden.
3. a) Soweit die Zusammensetzung der Gremien der ständigen Einheit für Forschung und Lehre und der kollegialen Leitung von Universitätseinrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, vermehrt sich die Zahl der den Universitätslehrern, die als solche Beamte sind, zustehenden Sitze solange, bis sie die Mehrheit erreicht haben. Zur Besetzung der hinzukommenden Sitze sind für die laufende Wahlperiode unverzüglich Nachwahlen durchzuführen, die vom Universitätspräsidenten oder Rektor veranlaßt werden. Der Universitätspräsident oder Rektor stellt vor der Wahl fest, wie viele Sitze zusätzlich zu besetzen sind. Soweit die Grundordnung die Zahl der von den Universitätslehrern, die als solche Beamte sind, zu besetzenden Sitze nicht ausdrücklich nennt, ist der Berechnungsmaßstab für die Anzahl der hinzukommenden Sitze die tatsächliche Sitzverteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Ist in einer Grundordnung vorgesehen, daß ein Gremium für die Wahl zuständig ist, so sind nur die dem Gremium angehörenden Universitätslehrer wahlberechtigt.
- b) Soweit sich durch die Bestimmung in a) die Mehrheit nicht erreichen läßt oder im Falle der Zusammensetzung des Gremiums nach Fachgruppenzugehörigkeit erhalten die Universitätslehrer, die als solche Beamte sind, in der Reihenfolge ihres Lebensalters solange jeweils eine weitere Stimme, bis sie die Mehrheit erreicht haben. Bei geheimen Abstimmungen wird für jede Stimme ein Stimmzettel abgegeben. Der Universitätspräsident oder Rektor stellt fest, welche Universitätslehrer eine weitere Stimme haben.
- c) Der Universitätspräsident oder Rektor stellt vor der Wahl fest, wie viele Sitze durch die einzelnen Wählergruppen zu besetzen sind.
4. Die von der Änderung von § 16 Abs. 1 Nr. 2 und von § 31 Abs. 1 betroffenen Abteilungsvorsteher sind unter Wahrung ihres besoldungsrechtlichen Besitzstandes in das Amt eines »Wissenschaftlichen Rates« mit der Amtsbezeichnung »Wissenschaftlicher Rat und Professor« zu überführen.
5. Die Hochschulprüfungsordnungen und Studienpläne sind so rechtzeitig an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen, daß die Bestimmungen des § 41 a Abs. 3 und des § 52 a Abs. 2 spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden.
6. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Verwaltungsgericht anhängigen ordnungsrechtlichen Verfahren finden die §§ 55 a bis 55 i des Hochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (Ges. Bl. S. 85), Anwendung.
7. Das Kultusministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Hochschulgesetzes in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung in bereinigter Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen und der Berufspädagogischen Hochschule vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 301) erhält folgenden Wortlaut:

»(1) Die §§ 41 a bis 46 und § 52 a des Hochschulgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in Studiengängen mit dem Ziel einer Lehramtsprüfung von Zwischen- oder Vorprüfungen abgesehen werden kann.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 1973

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER		DR. EBERLE
GRIESINGER		DR. MOCKER

Bekanntmachung

der Neufassung des Hochschulgesetzes

Vom 27. Juli 1973

Auf Grund von Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 1973 (Ges. Bl. S. 0000) wird nachstehend das Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

STUTTGART, den 27. Juli 1973

Kultusministerium
DR. HAHN

Hochschulgesetz

in der Fassung vom 27. Juli 1973

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

	§§	Bisherige §§
Geltungsbereich	1	1
Hochschulreform und Neuordnung des Gesamthochschulbereichs	2	2
Hochschulgesamtplan	3	
Gesamthochschulgremien	4	
Gesamthochschule	5	
Studienreform	6	
Studienreformkommissionen	7	
Studienberatung	8	
Aufgaben	9	3
Rechtsnatur	10	4
Mitglieder	11	5
Organisation	12	6
Universitätsklinikum	13	6a
Bibliothekswesen	14	
Rechenzentrum	15	
Akademische Grade und Ehrungen	16	7
Zweiter Abschnitt: Organe und Verfahren		
Organe	17	8
Universitätspräsident	18	9
Großer Senat	19	10
Senat	20	11
Verwaltungsrat	21	12
Rektor	22	13
Kanzler	23	14
Verfahrensgrundsätze	24	15
Wahlen	25	
Stimmrecht in besonderen Fragen	26	

Dritter Abschnitt: Der Lehrkörper

Gliederung	27	16
Aufgaben der Universitätslehrer	28	17
Forschungssemester	29	18
Beamtenrechtliche Bestimmungen	30	19
Unfallfürsorge	31	20

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren

Berufung	32	21
Rechtsstellung	33	22
Rechtsstellung nach Entpflichtung	34	23
Ruhegehalt	35	24
Hinterbliebenenbezüge	36	25
Nebentätigkeit	37	26
Akademische Rechte	38	27

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Wissenschaftlichen Räte

Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren	39	28
Universitätsdozenten	40	29
Versorgung	41	30
Wissenschaftliche Räte	42	31

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

Honorarprofessoren	43	32
Lehrbeauftragte	44	33
Gastprofessoren und Gastdozenten	45	34

Die akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten

Akademische Räte	46	35
Wissenschaftliche Assistenten	47	36
Oberassistenten, Oberingenieure	48	37
Wissenschaftliche Angestellte	49	38
Assistentenordnung	50	39

Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung	51	40
--	----	----

Vierter Abschnitt: Die Studenten

Rechte und Pflichten der Studenten	52	41
Immatrikulation, Zulassung zum Studiengang	53	42
Nachweis der Qualifikation	54	
Versagungsgründe der Immatrikulation	55	43
Rücknahme der Immatrikulation	56	44
Exmatrikulation	57	45
Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen	58	46
Studentenschaft	59	47
Selbstverwaltung	60	48
Organe der Studentenschaft	61	(49 entf.)
Satzung	62	50
Beiträge, Haushaltswesen, Aufsicht	63	51

Fünfter Abschnitt: Akademische Prüfungen

Studienpläne	64	52
Prüfungsordnungen	65	52
Habilitation	66	53

Sechster Abschnitt: Wahrung der Ordnung

Schlichtungsausschuß	67	54
Pflichten der Mitglieder	68	55
Ordnungsverstöße	69	55a
Ordnungsmaßnahmen	70	55b
Ordnungsbehörde	71	55c
Einleitungsbehörde	72	55d

	§§	Bisherige §§
Rechtsweg	73	55 e (55f entf.)
Vorläufige Maßnahme	74	55 g (55h entf.)
Wirkung des Ausschlusses	75	55 i
Hausrecht	76	55 k
Durchsetzung von Maßnahmen	77	
Siebter Abschnitt: Verwaltung		
Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten	78	56
Vermögensverwaltung	79	57
Verwendung zusätzlicher Mittel und Leistungen	80	
Einstellung von Bediensteten	81	58
Dienstvorgesetzter	82	59
Gebühren	83	60
Soziale Einrichtungen	84	61
Achter Abschnitt: Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht		
Staatliches Mitwirkungsrecht	85	62
Aufsicht	86	63
Informationsrecht	87	64
Aufsichtsmittel	88	65
Neunter Abschnitt: Schlußbestimmungen		
Erlaß der Grundordnung	89	66
Vorlesungszeiten	90	67
Abgabefreiheit bei Auflösung der Studentenwerke e. V.	91	68
Sonderbestimmungen für die Universitäten Konstanz und Ulm	92	69
Verträge mit den Kirchen	93	70
Inkrafttreten	94	71

Erster Abschnitt:**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

Universität Freiburg,
 Universität Heidelberg,
 Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule),
 Universität Karlsruhe (Technische Hochschule),
 Universität Konstanz,
 Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule),
 Universität Stuttgart (Technische Hochschule),
 Universität Tübingen,
 Universität Ulm (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule).

Die §§ 2 bis 8 gelten für alle Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs. Die Änderung des Geltungsbereichs und die Anerkennung bestehender Einrichtungen als wissenschaftliche Hochschulen bedürfen eines besonderen Gesetzes.

§ 2**Hochschulreform****und Neuordnung des Gesamthochschulbereichs**

(1) Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Hochschulen. Durch eine funk-

tional bestimmte Verknüpfung der Hochschulen einschließlich der Studienseminare (Gesamthochschulbereich) sollen die Voraussetzungen für eine wirksame Erfüllung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben geschaffen werden.

(2) Das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs erstreckt sich insbesondere auf die

1. Abstimmung von Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienplänen, um den Übergang zwischen den Studiengängen der beteiligten Hochschulen zu erleichtern,
2. Einrichtung von aufeinanderfolgenden Studiengängen,
3. Einrichtung gemeinsamer Studiengänge,
4. Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Forschungsprogramme,
5. gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Erbringung von Dienstleistungen,
6. Studienberatung und Hochschuldidaktik,
7. Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung,
8. Abstimmung der Entwicklungsplanung.

(3) Vereinbarungen von Hochschulen über eine Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums; soweit die Vereinbarung einen Studiengang berührt, der durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen wird, darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium erteilt werden. Das Kultusministerium kann auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der beteiligten Hochschulen durch Rechtsverordnung gemeinsame Gremien und für gemeinsame Studiengänge gemeinsame Prüfungsämter bilden; die gesetzlichen Zuständigkeiten der Zentralorgane der beteiligten Hochschulen bleiben unberührt. Bei gemeinsamen Studiengängen wirken die Angehörigen des Lehrkörpers der beteiligten Hochschulen im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben zusammen.

(4) Das Kultusministerium kann im Benehmen mit den beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine zentrale Einrichtung mehreren Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs zur Verfügung steht. Das Kultusministerium regelt die Zuordnung der zentralen Einrichtung, ihre Organisation und Verwaltung. An der Verwaltung wirken die beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs mit.

(5) Durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums kann bestimmt werden, daß abweichend von § 54 Abs.1 für die Zulassung zu gemeinsamen Studiengängen im Sinne von Absatz 2 Nr.3 die Voraussetzungen des § 14 Abs.2 bis 5 des Fachhochschulgesetzes ausreichen. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule auf deren Antrag ein Studiengang durchgeführt wird, der den Bestimmungen von § 1 Abs.1 Satz 1, §§ 16 und 17 des Fachhochschulgesetzes entspricht. Die am Studiengang beteiligten Lehrkräfte sollen entsprechend § 19 Abs.1 Nr.2 des Fachhochschulgesetzes eine diesem Studiengang förderliche, mindestens fünfjährige Berufserfahrung besitzen. Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die Bestimmungen des § 14 Abs.2 bis 5 des Fachhochschulgesetzes entsprechend. «

§ 3

Hochschulgesamtplan

(1) Das Kultusministerium stellt nach gemeinsamer Beratung mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs einen Entwicklungsplan für den Gesamthochschulbereich (Hochschulgesamtplan) auf und schreibt ihn fort. Dabei ist zu prüfen, ob es zur Erfüllung der in § 5 Abs.1 genannten Aufgaben zweckmäßig ist, Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs zu Gesamthochschulen zusammenzufassen.

(2) Auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans stellen die Hochschulen mehrjährige Hochschulentwicklungspläne auf und schreiben sie fort. Die Hochschulentwicklungspläne beschreiben den gegenwärtigen Zustand der Hochschule in Forschung, Lehre und anderen Aufgabenbereichen und zeigen Entwicklungslinien auf. Dabei sind die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in einzelnen Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität und für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen anzugeben. Das Kultusministerium kann für die Form der Hochschulentwicklungspläne Richtlinien erlassen.

§ 4

Gesamthochschulgremien

(1) Das Kultusministerium richtet zu seiner Beratung in übergreifenden Fragen der Hochschulgesamtplanung und der Hochschulreform sowie für Empfehlungen über das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und über die Bildung von Gesamthochschulen einen Gesamthochschulrat ein. Für Empfehlungen über das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschul-

bereichs gemäß § 2 Abs.2 und zur Entwicklung von Gesamthochschulen bildet das Kultusministerium auf regionaler Ebene Regionalkommissionen.

(2) Den Regionalkommissionen gehören die Leiter und weitere Mitglieder der beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs an. Soweit die Mitglieder des Gesamthochschulrats diesem nicht von Amts wegen angehören, werden sie von den Regionalkommissionen gewählt, die zu diesem Zweck zusammentreten. Bei der Zusammensetzung des Gesamthochschulrats sind die Regionalkommissionen, die Hochschularten und Studienseminare sowie die verschiedenen Mitgliedergruppen angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren des Gesamthochschulrats und der Regionalkommissionen regelt das Kultusministerium im Benehmen mit den Hochschulen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Leiter der Einrichtungen und die Kanzler der Universitäten in den Regionalkommissionen ein Präsidium mit besonderen Aufgaben bilden.

(3) Beschlüsse der Regionalkommission können vom Kultusministerium für die betroffenen Hochschulen für verbindlich erklärt werden, wenn zwei Drittel der betroffenen Hochschulen, darunter diejenigen, deren Bestand gemäß Artikel 85 der Landesverfassung gewährleistet ist, zugestimmt haben. Werden durch die Beschlüsse Studiengänge berührt, die durch eine staatliche Prüfungsordnung abgeschlossen werden, bedarf die Verbindlichkeitserklärung der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 5

Gesamthochschule

(1) Gesamthochschulen bieten abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse an. Zu diesem Zweck sind innerhalb derselben Fachrichtung nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge einzurichten, wenn die wissenschaftliche Entwicklung und das der Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld unterschiedliche Studienziele nahelegen. Voraussetzung für die Bildung einer Gesamthochschule ist, daß sie ihre Aufgabe nach Größe, Struktur und den in ihr vertretenen Fachrichtungen sowie nach den räumlichen Gegebenheiten wirksam erfüllen kann.

(2) Die Bildung von Gesamthochschulen erfolgt

1. durch Ausbau oder Zusammenfassung bestehender Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs oder

2. durch Bildung von Organen für bestimmte gemeinsame Aufgaben, wobei die beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs im übrigen selbständig bleiben. Die Bildung von Gesamthochschulen bedarf eines Gesetzes.

§ 6

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Studienziele, Studiengänge, Studienpläne und Hochschulprüfungsordnungen sowie die Methodik und Organisation von Lehre und Studium zu überprüfen und zu entwickeln. Dabei sind auch die durch das Fernstudium gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Die Hochschulen treffen die für die Reform von Studium und Prüfungen und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

(2) Vor dem Erlass von staatlichen Prüfungsordnungen, die auf Grund von Landesrecht erlassen werden und die ein Hochschulstudium voraussetzen, sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck können besondere Hochschulprüfungsordnungen erlassen werden, die zeitlich befristet in der Regel neben bestehenden Hochschulprüfungsordnungen gelten. Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für die Zulassung zu einem solchen Studiengang abweichend von § 54 Abs. 1 dieses Gesetzes § 14 Abs. 2 bis 5 des Fachhochschulgesetzes Anwendung findet. Bei der Erprobung von Reformmodellen kann die Zahl der teilnehmenden Studenten beschränkt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Erprobung des Reformmodells erforderlich ist.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung haushaltsrechtlich sichergestellt ist.

§ 7

Studienreformkommissionen

(1) Das Kultusministerium kann für den Bereich der Hochschulprüfungsordnungen Studienreformkommissionen mit dem Auftrag einsetzen, Studienziele und Studiengänge zu überprüfen sowie Empfehlungen für Studienpläne und Prüfungsordnungen zu erarbeiten. § 17 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes bleibt für die Studiengänge an Fachhochschulen unberührt. Empfehlungen für die Gestaltung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sollen so aufgestellt werden, daß künftig die Studiengänge in der Regel in vier Jahren, in geeigneten Fachrichtungen in drei Jahren abge-

schlossen werden können; eine fachpraktische Ausbildung während des Studiums wird dabei nicht eingerechnet.

(2) Die Studienreformkommissionen bestehen aus vom Kultusministerium benannten Mitgliedern und sachverständigen Mitgliedern der Hochschulen, die von diesen vorgeschlagen und vom Kultusministerium bestellt werden. Sachverständige des betreffenden Berufsfeldes wirken beratend mit. Das Kultusministerium erläßt eine Geschäftsordnung für die Studienreformkommissionen. Der Gesamthochschulrat ist vorher zu hören.

(3) Das Kultusministerium kann von den Hochschulen die Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen verlangen, die den Empfehlungen der Studienreformkommissionen nicht entsprechen. Entspricht eine dem Kultusministerium zur Zustimmung gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 vorgelegte Prüfungsordnung nicht den Empfehlungen der Studienreformkommission, so kann die Zustimmung versagt werden.

(4) Das Land soll sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 an gemeinsamen Studienreformkommissionen der Länder beteiligen.

§ 8

Studienberatung

Zur Beratung von studierwilligen Personen und Studenten ist bei den Universitäten im Rahmen der zentralen Verwaltung und in Zusammenarbeit mit den übrigen Hochschulen der Region eine Studienberatungsstelle einzurichten. Sie berät die Studenten der Hochschulen dieser Region. Sie hat mit den für die Bildungs- und Berufsberatung zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten. Sie unterstützt die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und die Fachbereiche.

§ 9

Aufgaben

(1) Die Universitäten vereinigen Forschung und Lehre im Dienste an den Wissenschaften. Sie bereiten zugleich auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Darüber hinaus nehmen sie sich der wissenschaftlichen Fortbildung an. Die Stellung der Universität in der Gesellschaft und ihre Aufgabe in Forschung und Lehre und Studium erfordern eine ständige Information nach innen und nach außen.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt den Universitäten auch die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

(3) Die Universität und ihre Mitglieder sind gehalten, die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte zu wahren. Das Kultusministerium hat als Aufsichts-

behörde sicherzustellen, daß diese Grundrechte wahrgenommen werden können.

§ 10

Rechtsnatur

(1) Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg sind vom Staat eingerichtete und unter seiner Aufsicht stehende rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie geben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes Grundordnungen, die der Zustimmung der Landesregierung bedürfen. Die in § 2 niedergelegten Grundsätze sind bei der Aufstellung der Grundordnung zu beachten.

(2) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre. Im Rahmen der Gesetze und ihrer Grundordnungen ist ihnen das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Universitäten müssen in den Staatshaushaltsplan eingestellt werden. Hierzu zählen auch Zuwendungen Dritter zur Wissenschaftsförderung.

(4) Die an den Universitäten tätigen Bediensteten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(5) Die Universitäten führen eigene Siegel. Sie haben ein Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Kultusministerium kann Universitäten auf ihren Antrag das Recht verleihen, neue Wappen zu führen. Universitäten ohne eigenes Wappen führen das kleine Landeswappen.

§ 11

Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität sind

1. die Angehörigen des Lehrkörpers,
2. der Universitätspräsident,
3. der Kanzler,
4. die immatrikulierten Studenten,
5. die Ehrensensoren und Ehrenbürger,
6. die an ihr tätigen, nicht unter Nr. 1 bis 3 fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auf ihren Antrag auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich in der Universität tätig sind. Der Senat kann einzelne Angehörige von Krankenhäusern, die für die medizinisch-klinische Ausbildung im Rahmen der Approbationsordnung für Ärzte mit der Universität zusammenarbeiten, den Mitgliedern der Universität gleichstellen. Er bestimmt nach ihrer Funktion, Qualifikation und Aufgabe die Zuordnung zur jeweiligen Mitgliedergruppe.

(3) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen müssen als Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Universität einen Ausweis besitzen, dessen Lichtbild mit dem Erscheinungsbild übereinstimmen muß. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Das Nähere regelt das Kultusministerium.

(4) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllt. Sie haben die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Gremien zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(5) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach ihren Aufgaben, nach der Funktion und der Qualifikation der Mitglieder und dem Grad ihrer beruflichen Bindung an die Universität. Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 12

Organisation

(1) Die Gliederung der Universität in ständige Einheiten für Forschung und Lehre und die Vertretung dieser Einheiten wird durch die Grundordnung geregelt. Diese Einheiten tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität in ihrem Bereich die Verantwortung für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Aufstellung von Studienplänen und die Sorge für die erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Studienberatung, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung bei der Ergänzung des Lehrkörpers sowie die Aufstellung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen. Sie fördern in ihrem Bereich gemeinsame Forschungsvorhaben mehrerer Universitätslehrer und die Koordinierung der Forschungsprogramme. Sie bestimmen, soweit es zur Gewährleistung eines geordneten Studiengangs erforderlich ist, in nachprüfbarer Form die Lehraufgaben der Angehörigen des Lehrkörpers entsprechend ihrem Fachgebiet.

(2) Als Organe der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre muß die Grundordnung ein Gremium (Konferenz, Rat usw.) und einen gewählten Leiter (Dekan, Sprecher) vorsehen. Die Grundordnung kann weitere Organe vorsehen. Der Leiter und sein Stellvertreter müssen Universitätslehrer und als solche Beamte sein. Der Leiter ist Vorsitzender der Gremien nach Satz 1 und 2 und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre in eigener Zuständigkeit. Die Gremien nach Satz 1 und 2 müssen so zusammengesetzt sein, daß die Universitätslehrer, die als solche Beamte sind, die Mehrheit haben. Die Sitzungen aller Gremien der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre sind nichtöffentlich. Sind die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre in mehrere Entscheidungsebenen gegliedert, so gilt Satz 3 bis 6 für die Gremien aller Entscheidungsebenen.

(3) Die Universität beschließt über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen sowie über die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Universitätseinrichtungen (Institute, Seminare, Kliniken, Bibliotheken, zentrale Werkstätten u. a.). Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

(4) Die Universitätseinrichtungen sind entweder zentrale Einrichtungen oder den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet. Sie stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach näherer Regelung durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Diese Ordnungen müssen eine kollegiale Leitung, einen turnusmäßig wechselnden oder einen ständigen Leiter vorsehen. Der Leiter oder der Vorsitzende der kollegialen Leitung muß Universitätslehrer und als solcher Beamter sein oder dem Lehrkörper nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angehören. Das Kultusministerium kann zulassen, daß auch ein Angestellter zum Leiter einer zentralen Universitätseinrichtung bestellt wird. In Universitätseinrichtungen, die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet sind, muß der Leiter Universitätslehrer und als solcher Beamter sein; bei einer kollegialen Leitung müssen die Universitätslehrer die Mehrheit haben. Ist im Stellenplan des Staatshaushaltsplanes ein ständiger Leiter vorgesehen, ist eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung ausgeschlossen. Es können Gremien mit beratender Funktion eingerichtet werden. Die Sitzungen aller Gremien sind nichtöffentlich. Bei Universitätseinrichtungen, die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet sind, sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen die Mitglieder des Lehrkörpers, Vertreter der Studenten des

betreffenden Studiengangs sowie die an den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören; bei zentralen Universitätseinrichtungen sind der Senat und die in den Einrichtungen tätigen Bediensteten zu hören. Die Ordnungen der zentralen Universitätseinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums; das Kultusministerium kann für die Ordnungen Richtlinien erlassen.

§ 13

Universitätsklinikum

(1) Die Universitätskliniken und die der mittelbaren Krankenversorgung dienenden theoretisch-medizinischen Institute der Universitäten bilden zusammen mit den Schulen für Heilberufe und den technischen Versorgungs- und Hilfsbetrieben eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Krankenversorgung und führt den Namen Klinikum der Universität.

(2) Das Universitätsklinikum wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Aufgaben der Krankenversorgung mit den Aufgaben der Forschung und Lehre im Benehmen mit den Organen der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
2. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Universitätsklinikums,
3. Organisation des Betriebsablaufs des Universitätsklinikums,
4. Sicherstellung der Krankenhaushygiene und der Krankenversorgung,
5. Beschlußfassung über die Verwendung der im Staatshaushaltsplan für das Universitätsklinikum veranschlagten Personalstellen und Sachmittel,
6. Erlass von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung des Universitätsklinikums im Benehmen mit der zuständigen ständigen Einheit für Forschung und Lehre und dem Verwaltungsrat.

(3) Dem Vorstand des Universitätsklinikums gehören an:

1. die Vorsitzenden der Vorstände der Zentren,
2. ein leitender Vertreter der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre für das Gebiet der Medizin,
3. ein von den Oberärzten gewählter Oberarzt,
4. ein von den Stationsärzten gewählter Stationsarzt,
5. ein von den Oberinnen und Oberpflegern aus dieser Gruppe gewählter Vertreter,

6. der Verwaltungsdirektor des Universitätsklinikums,
7. der verantwortliche Leiter der Schule für Heilberufe mit beratender Stimme,
8. ein Vertreter des nichtärztlichen Personals, der von den Vertretern dieser Gruppe bei den Zentren und Instituten zu wählen ist.
9. ein Mitglied des Personalrats des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

(4) Die Amtszeit der in Absatz 3 Nrn. 3 bis 5 und Nr. 8 aufgeführten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. April. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf. Er wählt aus der Reihe der Vorsitzenden der Zentren für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes des Universitätsklinikums vor und führt sie aus. Er wird hierbei vom Verwaltungsdirektor unterstützt.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Im Rahmen der Krankenversorgung ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüsse und Weisungen der Universitätsorgane und der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre nicht gebunden. Die Befugnis der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre sowie der Universitätsorgane, eine Entscheidung des Kultusministeriums als Aufsichtsbehörde herbeizuführen, bleibt unberührt.

(6) Die Personalstellen und Haushaltsmittel des Universitätsklinikums sind in einem besonderen Kapitel des Staatshaushaltsplanes zu veranschlagen. Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, deren laufende Geschäfte der Verwaltungsdirektor in eigener Zuständigkeit als ständiger Vertreter des Universitätspräsidenten oder des Kanzlers erledigt. Er ist Beauftragter für den Haushalt des Universitätsklinikums gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung.

(7) Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Universität die Gliederung des Universitätsklinikums in Zentren und Abteilungen, deren Leitung und Organisation sowie die Wahl des Vorstandes des Universitätsklinikums und der anderen Organe. Für die Leitung der Zentren ist ein Vorstand vorzusehen, in dem die Leiter der Abteilungen sowie je ein Vertreter der Ober-

ärzte, der Stationsärzte, des sonstigen ärztlichen Personals und des nichtärztlichen Personals vertreten sein müssen. Als Leiter einer Abteilung soll in der Regel ein zum Beamten auf Lebenszeit ernannter Universitätslehrer bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der ständigen Einheit für Forschung und Lehre im Benehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums durch das Kultusministerium.

§ 14

Bibliothekswesen

(1) Soweit mehrere bibliothekarische Einrichtungen in der Universität bestehen, bilden diese ein einheitliches Bibliothekssystem. Das Recht der selbständigen Auswahl der anzuschaffenden Bücher und Zeitschriften liegt bei den Universitätseinrichtungen. Die Buch- und Zeitschriftenerwerbungen der Einrichtungen der Universität sind aufeinander abzustimmen.

(2) Für das Bibliothekssystem der Universität wird ein Ausschuß gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems zuständig ist. Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Erwerbung, Bibliotheksorganisation und Bibliotheksverwaltung. Dem Ausschuß gehören an kraft Amtes

der Universitätspräsident oder der
Rektor als Vorsitzender,
der Kanzler,
der Direktor der Universitätsbibliothek,

auf Grund von Wahlen durch den Senat
auf die Dauer von vier Jahren fünf Universitätslehrer,
auf die Dauer von zwei Jahren ein Angehöriger des
Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4
und ein Diplom-Bibliothekar,
auf die Dauer eines Jahres ein Student.

(3) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität. Sie führt insbesondere einen Gesamtkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher und Zeitschriften.

(4) Der Direktor der Universitätsbibliothek übt die fachliche Aufsicht über die Verwaltung aller bibliothekarischen Einrichtungen aus. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist er an die Richtlinien des Bibliotheksausschusses gebunden. Er ist der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals in der Universitätsbibliothek und in den sonstigen Einrichtungen der Universität. Er trägt Sorge dafür, daß die Erwerbung der Literatur abgestimmt wird; insbesondere hat er die Aufgabe, den Kauf von Zeitschriften, Fortsetzungswerken und teuren

Werken zu koordinieren. Er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen.

(5) Für das Bibliothekssystem der Universität wird eine Verwaltungsordnung erlassen, die der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf. In ihr soll insbesondere Näheres über die Einrichtung von Bereichsbibliotheken, die Einrichtung und Führung von Gesamtkatalogen und die Abstimmung in der Erwerbung geregelt werden.

§ 15

Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Universitätseinrichtung. Es wird vom Direktor des Rechenzentrums geleitet. Dem Rechenzentrum obliegen

1. die Verwaltung und der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in der Lehre, Forschung und Verwaltung einschließlich der Zuteilung von Rechenzeiten,
2. die Betreuung aller der Universität verfügbaren Datenverarbeitungskapazitäten und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Universität,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen.

Der Direktor des Rechenzentrums wird vom Kultusministerium bestellt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Für Angelegenheiten der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung wird ein Ausschuß gebildet, der unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen mit der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zusammenhängenden Fragen zuständig ist. Er macht insbesondere Vorschläge für die Ausbauplanung des Rechenzentrums und erläßt Richtlinien für die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen. Dem Ausschuß gehören an kraft Amtes

der Universitätspräsident oder Rektor,
der Kanzler,
der Direktor des Rechenzentrums,

auf Grund von Wahlen durch den Senat

auf die Dauer von zwei Jahren fünf Universitätslehrer
und zwei Angehörige des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2
Nr. 2 bis 4,
auf die Dauer eines Jahres ein Student.

Jedes Wahlmitglied muß in seiner wissenschaftlichen Arbeit grundsätzlich auf die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen angewiesen sein.

(3) In der Verwaltungsordnung kann bestimmt werden, daß Datenverarbeitungsanlagen bis zu einem bestimmten Anschaffungswert von der Betreuung durch das Rechenzentrum und der fachlichen Aufsicht durch den Direktor des Rechenzentrums ausgenommen werden.

§ 16

Akademische Grade und Ehrungen

Die Universitäten haben das Recht der Habilitation sowie der Verleihung akademischer Grade und akademischer Ehrungen.

Zweiter Abschnitt:

Organe und Verfahren

§ 17

Organe

(1) In der Grundordnung wird festgelegt, ob die Präsidialverfassung oder die Rektoratsverfassung Anwendung findet.

(2) Bei der Präsidialverfassung sind Organe der Universität:

1. der Universitätspräsident,
2. der Große Senat,
3. der Senat,
4. der Verwaltungsrat.

(3) Bei der Rektoratsverfassung sind Organe der Universität:

1. der Rektor,
2. der Große Senat,
3. der Senat,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Kanzler.

§ 18

Universitätspräsident

(1) Der Universitätspräsident vertritt die Universität. Er ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verwaltung. Der Universitätspräsident bereitet die Beschlüsse des Großen Senats und des Senats sowie des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er die Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Gremien für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Universitätspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er übt das Hausrecht aus. Er wird durch den leitenden Verwaltungsbeamten unterstützt, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

Der Universitätspräsident ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Er hat den Senat und den Verwaltungsrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Der Universitätspräsident ist Beamter auf Zeit. Die Grundordnung kann die Bezeichnung Rektor vorsehen. Der Universitätspräsident wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Großen Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der unmittelbaren Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Universitätspräsident ist nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätspräsidenten hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Universitätspräsident zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn er ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird der bisherige Universitätspräsident entsprechend der Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätspräsidenten hatte, wieder in das Landesbeamtenverhältnis berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Im Falle der Wiederanstellung eines in den Ruhestand getretenen Universitätspräsidenten gilt § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. Juli 1965 (Ges. Bl. S. 151) nicht. War der Universitätspräsident vor seiner Ernennung Inhaber eines Lehrstuhls und soll er einen Lehrstuhl an der Universität erhalten, der er als Universitätspräsident angehört hat, entfällt das Berufungsverfahren.

(4) Der Universitätspräsident wird in akademischen Angelegenheiten von den Vizepräsidenten, in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten vom leitenden Verwaltungsbeamten vertreten. Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Universitätspräsidenten vom Großen Senat gewählt. Sie müssen Universitätslehrer und als solche Beamte sein. Der Große Senat bestimmt die Reihenfolge in der Vertretung des Universitätspräsidenten. Der Universitätspräsident kann den Vizepräsidenten und dem leitenden Verwaltungsbeamten bestimmte Geschäftsbereiche zur ständigen Erledigung übertragen. Er kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt

mindestens ein Jahr; mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen über die Zahl und die Amtszeit der Vizepräsidenten trifft die Grundordnung. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Universitätspräsident die Leiter von ständigen Einheiten für Forschung und Lehre als weitere Stellvertreter heranziehen kann.

§ 19

Großer Senat

(1) Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschluß über die Änderung der Grundordnung,
2. Mitwirkung bei der Bestellung des Universitätspräsidenten,
3. Wahl des Rektors,
4. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Universitätspräsidenten oder des Rektors,
5. Behandlung von Angelegenheiten, die durch Beschluß des Senats oder Verwaltungsrats dem Großen Senat zugewiesen sind.

(2) Dem Großen Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor,
2. der erste Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder Rektors,
3. die Leiter (Dekane, Sprecher) der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
4. der Kanzler oder der leitende Verwaltungsbeamte mit beratender Stimme.

Wird der Universitätspräsident oder Rektor vertreten, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 2 der jeweilige weitere Stellvertreter.

Auf Grund von Wahlen sind folgende Gruppen berechtigt, entsprechend der Zahl der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre Mitglieder zu entsenden:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von vier Jahren.
2. a) die Dozenten auf die Dauer von zwei Jahren,
b) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die Dauer von zwei Jahren,
c) die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf die Dauer von zwei Jahren,
3. die Studenten auf die Dauer von einem Jahr.

Die Angehörigen der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 sind berechtigt, auf Grund von Wahlen sechs Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zu entsenden;

die Sitze sollen so aufgeteilt werden, daß die Gruppe der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter mindestens je einen Sitz erhält. Die Sitze nach Nr. 2 werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen aufgeteilt werden. Die Grundordnung kann bestimmen, daß bei den in Absatz 1 Nr. 3 und 4 aufgeführten Aufgaben sämtliche Lehrstuhlinhaber mit Stimmrecht mitwirken und außer dem Kanzler weitere Mitglieder berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Großen Senats nach Absatz 2 Satz 3 und 4 und deren Stellvertreter wird in der Grundordnung geregelt. Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Universitätspräsident oder der Rektor sind nicht wählbar. Der Große Senat wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden, solange dieser nicht gewählt ist vom Universitätspräsidenten oder dem Rektor einberufen. Der Große Senat ist ferner einzuberufen, wenn der Universitätspräsident oder der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Änderung der Grundordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Große Senat tagt öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wurde die Eröffnung einer öffentlichen Sitzung verhindert, oder mußte eine öffentliche Sitzung wegen Störungen abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung als nichtöffentliche Sitzung einberufen werden.

§ 20

Senat

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht durch Gesetz oder Grundordnung einem anderen Organ, den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind. Die Grundordnung kann bestimmen, daß der Senat beschließende und beratende Ausschüsse bilden kann, in denen der Universitätspräsident oder der Rektor den Vorsitz führt. Der Universitätspräsident oder der Rektor kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf ein

Mitglied des Ausschusses übertragen. Die beschließenden und beratenden Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

(2) Dem Senat gehören kraft Amtes an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,
2. der erste Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder des Rektors,
3. die Leiter (Dekane, Sprecher) der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
4. der Kanzler oder der leitende Verwaltungsbeamte mit beratender Stimme.

Wird der Universitätspräsident oder Rektor vertreten, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 2 der jeweilige weitere Stellvertreter.

Aufgrund von Wahlen sind

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Dozenten,
3. die in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers,
4. die Studenten,
5. die Angehörigen der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 berechtigt, in den Senat je zwei Mitglieder, bei mehr als vier ständigen Einheiten für Forschung und Lehre je drei Mitglieder zu entsenden; von den nach Nummer 3 zu entsendenden Mitgliedern muß eines den in § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers angehören. Die Grundordnung kann bestimmen, daß außer dem Kanzler oder dem leitenden Verwaltungsbeamten weitere Mitglieder berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Senats nach Absatz 2 Satz 3 und deren Stellvertreter sowie ihre Amtszeit werden in der Grundordnung geregelt. Die Vertreter der in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers, der Studenten und der Angehörigen der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 wirken bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen und persönlichen Angelegenheiten nur beratend mit. Die Sitzungen des Senats sind nichtöffentlich.

§ 21

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat berät den Universitätspräsidenten, den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Pla-

nung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der der Forschung und Lehre dienenden Mittel.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen,
3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen,
4. Planung der baulichen Entwicklung,
5. Entscheidungen über Grundstücks- und Raumverteilung,
6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Universitätspräsident oder der Rektor als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. vier vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder, von denen drei Universitätslehrer sein müssen, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind.
4. der leitende Verwaltungsbeamte mit beratender Stimme.

Die Grundordnung kann bestimmen, daß der gewählte Universitätspräsident oder der gewählte Rektor vor seinem Amtsantritt und der Stellvertreter des Universitätspräsidenten oder des Rektors berechtigt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Von den in Absatz 3 Nr.3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl zum Verwaltungsrat wird je ein Mitglied auf die Dauer von vier Jahren, drei Jahren, zwei Jahren und einem Jahr gewählt.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind je ein Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs.2 Nr.1 bis 4, der Studenten und der Angehörigen der Gruppe nach § 11 Abs.1 Nr.6 mit beratender Stimme zur Teilnahme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Mitglieder der Universität und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

§ 22

Rektor

(1) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. § 18 Abs.1 Satz 2 bis 5, Satz 7 und 9 bis 11 gilt entsprechend. Der Kanzler unterstützt ihn hierbei und ist insoweit an die Weisungen des Rektors gebunden.

(2) Der Rektor wird vom Großen Senat aus der Reihe der ordentlichen Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Bestimmungen über die Wahlordnung, die Vertretung und die Amtszeit trifft die Grundordnung.

»(3) Der Rektor wird von den Prorektoren vertreten. § 18 Abs.4 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.«

§ 23

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor regelmäßig über seine Geschäftsführung und erteilt dem Senat auf dessen Verlangen über sie Auskunft. Der Kanzler bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Hält er Beschlüsse des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt keine Einigung zustande, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Er wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministers und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit zwölf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Kanzler, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer ver-

gleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gremien können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über Gegenstände einfacher Art oder für den Fall, daß die Beschlußfassung des zuständigen Gremiums verhindert wurde, kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des an sich zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Leiter des Gremiums. Dies gilt nicht für Wahlen. Bei der Rektoratsverfassung entscheidet in Angelegenheiten des Verwaltungsrats der Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gremiums die Mitglieder zum zweitenmal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfassung ergibt.

(4) Die Vorschriften über die Befangenheit werden in der Grundordnung festgelegt.

(5) Antragsrecht in den Gremien haben nur die stimmberechtigten Mitglieder sowie die beratenden Mitglieder kraft Amtes; Rederecht haben die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder sowie Personen, die als sachkundige Mitglieder der Universität oder als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und die wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang

statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- und Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder dies besonders beschlossen ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium bestehen. Die beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

(8) Verstößt ein zur Teilnahme an einer Sitzung Berechtigter groß oder wiederholt gegen die Ordnung, so kann er vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; das Gremium kann einen zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten für höchstens zwei Sitzungen ausschließen. Wird eine öffentliche Sitzung durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit beschränken oder ausschließen.

(9) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane der Universität und der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften ist den Mitgliedern der Universität gestattet, soweit keine Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 7 besteht.

(10) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus einem Gremium aus, so wird das an seine Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(11) Allen Mitgliedern der Gemeinden steht das Recht des Sondervotums zu.

§ 25

Wahlen

(1) Die Wahlen zum Großen Senat und die unmittelbaren Wahlen zu den Gremien der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre werden in geheimer Wahl durchgeführt. Sie können in der Form der Briefwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Wahlen zum Senat, soweit sie nach

der Grundordnung als unmittelbare Wahlen durchgeführt werden. Sind in einer Wahlgruppe mehr als zwei Mitglieder zu wählen, ist in der Regel die Verhältniswahl vorzusehen. Die Wahlordnung erläßt der Universitätspräsident oder Rektor; sie bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

(2) Muß ein Angehöriger eines Gremiums gemäß § 12 Abs. 2 einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so sind nur diejenigen wahlberechtigt, die derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Gehören einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Sitze vorhanden sind, so sind alle Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Werden bei einer Wahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(4) Die Amtszeit beginnt entweder am 1. April oder am 1. Oktober. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 26

Stimmrecht in besonderen Fragen

(1) Bei Beschlüssen über Fragen der Forschung haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers sowie der Universitätspräsident und der Kanzler Stimmrecht.

(2) Bei Beschlüssen über die Berufung oder Einstellung von Universitätslehrern (§ 27 Abs. 1) wirken die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6, die Studenten und die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 nur beratend mit. Bei Beschlüssen über die Einstellung, Anstellung und Entlassung von Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 wirken die Studenten und die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 nur beratend mit.

(3) Bei Entscheidungen im Habilitationsverfahren haben nur die Universitätslehrer, bei Entscheidungen im Promotionsverfahren haben nur die Universitätslehrer und die promovierten Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 Stimmrecht.

(4) Bei Entscheidungen in sonstigen Prüfungsverfahren haben nur die Angehörigen des Lehrkörpers Stimmrecht, die mindestens eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine entsprechende Qualifikation erworben haben.

(5) Bei der Beschlußfassung über Habilitations-, Promotions- und sonstige Prüfungsordnungen in den Gremien der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre treten die Universitätslehrer der jeweiligen ständigen Einheit für Forschung und Lehre, die hauptberuflich an der Universität tätig und nicht Mitglieder des Gremiums sind, stimmberechtigt hinzu.

Dritter Abschnitt:

Der Lehrkörper

§ 27

Gliederung

(1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. die Wissenschaftlichen Räte,
3. die Honorarprofessoren,
4. die außerplanmäßigen Professoren,
5. die Universitätsdozenten,
6. die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachbereich tätig sind.

(2) Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören außerdem an:

1. die Direktoren der Universitätsbibliotheken, der Universitätsinstitute für Leibesübungen, der Studienkollegs, des Dolmetscherinstituts und vergleichbarer Universitätseinrichtungen,
2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes,
3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure (wissenschaftliche Assistenten),
4. die wissenschaftlichen Angestellten,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Gastprofessoren und Gastdozenten

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2, 4 bis 6 aufgeführten Personen sind Dozenten im Sinne dieses Gesetzes. Die Grundordnung kann bestimmen, daß die Honorarprofessoren zu den Dozenten gehören.

(4) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen sowie die Oberassistenten und Obergeringenieure werden auf Antrag im Hinblick auf die Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den Universitätsdozenten gleichgestellt, wenn sie

habilitiert und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind; die Gleichstellung wird vom Universitätspräsidenten oder Rektor festgestellt.

§ 28

Aufgaben der Universitätslehrer

(1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern. Auf dem Gebiet der Krankenversorgung ist der vorgesetzte Arzt befugt, Weisungen zu erteilen.

(2) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen und Aufgaben wahrzunehmen, die der Universität gemäß § 85 Abs.3 übertragen sind.

(3) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstatten, wenn diese vom Kultusministerium oder von den Organen der Universität angefordert werden.

(4) Beamtete Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken. Für ihre Mitwirkung bei anderen staatlichen Prüfungen gilt § 76 des Landesbeamtengesetzes.

§ 29

Forschungssemester

Für die Dauer eines Semesters oder ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit der Universität beamtete Universitätslehrer auf Antrag zur Förderung einer Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen unter Belassung ihrer Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldabfindung in angemessenen Zeitabständen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Die Belassung der Unterrichtsgeldabfindung bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums, wenn die Befreiung länger als ein Semester dauern soll, oder wenn seit der zuletzt gewährten Befreiung noch nicht fünf Jahre verstrichen sind.

§ 30

Beamtenrechtliche Bestimmungen

(1) Auf Universitätslehrer und sonstige Beamte, die an der Universität tätig sind, finden die für Landesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften über Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung, die Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Universitätslehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Laufbahnen finden auf die wissenschaftlichen Assistenten, die Vorschriften über die Stellenausschreibung finden auf die Universitätslehrer im Sinne des § 27 Abs.1 Nr.2 bis 6 und auf die wissenschaftlichen Assistenten keine Anwendung.

(3) Wird ein Universitätslehrer zur Vertretung eines Lehrstuhls an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Gewährung von Dienstbezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, daß er auch weiterhin an seiner Universität eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

§ 31

Unfallfürsorge

(1) Erleiden Angehörige des Lehrkörpers, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität einen Unfall im Sinne von § 152 des Landesbeamtengesetzes, erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 154 bis 156 des Landesbeamtengesetzes, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Das Kultusministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Unfallfürsorge kann Angehörigen des Lehrkörpers gewährt werden, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren

§ 32

Berufung

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der Universität durch das Kultusministerium berufen und durch den Ministerpräsidenten ernannt. Die Habilitation ist keine notwendige Voraussetzung für die Berufung. Der Berufungsvorschlag muß begründet sein und soll drei Namen enthalten. An der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste müssen sowohl die betroffenen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre als auch der Senat der Universität beteiligt werden. Zur Vorbereitung des Vor-

schlags soll der Lehrstuhl ausgeschrieben werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Grundordnung.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch das Gremium (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der ständigen Einheit für Forschung und Lehre, in der der Lehrstuhl zu besetzen ist, unter stimmberechtigter Mitwirkung aller hauptberuflichen Universitätslehrer der ständigen Einheit für Forschung und Lehre eine Berufungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. der Leiter der ständigen Einheit für Forschung und Lehre oder ein von ihm bestellter ordentlicher Professor als Vorsitzender,
2. mindestens drei Universitätslehrer der ständigen Einheit für Forschung und Lehre,
3. mindestens zwei weitere Universitätslehrer aus anderen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre,
4. ein Mitglied des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4,
5. ein Student.

Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll.

(3) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen den Vorschlag, so ist die Universität zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(4) Legt die Universität nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden oder der Errichtung des Lehrstuhls oder nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen (Absatz 3), oder im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichens der Altersgrenze nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Entpflichtung wirksam wird, einen Berufungsvorschlag vor, so kann das Kultusministerium nach Anhörung des Universitätspräsidenten oder des Rektors von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, es sei denn, daß zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben.

(5) Beabsichtigt das Kultusministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 4, ausnahmsweise einen nicht Vorgeschlagenen zu berufen, so ist der Universität vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 33

Rechtsstellung

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.
- (2) Sie sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung).

(3) Die Entpflichtung wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der ordentliche oder außerordentliche Professor das 68. Lebensjahr vollendet. Auf seinen Antrag kann die Entpflichtung schon zum Ende des Semesters ausgesprochen werden, in dem der ordentliche oder außerordentliche Professor das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Im Falle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis darf die bisherige Amtsbezeichnung weitergeführt werden. Der Ministerpräsident kann die Weiterführung untersagen, wenn der Entlassene sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 34

Rechtsstellung nach Entpflichtung

(1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Die Unterrichtsgeldabfindung entfällt und kann nicht neu begründet werden.

(2) Die Entpflichtetenbezüge gelten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Zahlung der Versorgungsbezüge, das Ruhen der Versorgungsbezüge, das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und die Anzeigepflicht als Ruhegehalt, die Empfänger insoweit als Ruhestandsbeamte. Bezieht ein entpflichteter Professor aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 175 Abs. 2 Landesbeamtengesetz die Entpflichtetenbezüge und die zuletzt bezogene Unterrichtsgeldabfindung.

(3) Die Vorschriften über Nebentätigkeit, Urlaub und Wohnung finden auf entpflichtete Universitätslehrer keine Anwendung.

§ 35

Ruhegehalt

(1) Ist für einen ordentlichen oder außerordentlichen Professor das Ruhegehalt zu berechnen, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Betrag in Höhe eines Zwölftels des im Landesbesoldungsgesetz bestimmten Mindestbetrags der jährlichen Unterrichtsgeldabfindung hinzuzurechnen.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

(3) Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit

dem Finanzministerium Zeiten einer für den Beruf des ordentlichen oder außerordentlichen Professors förderlichen Tätigkeit auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem über die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts hinausgehenden Maße anrechnen und entsprechende Zusicherungen erteilen.

§ 36

Hinterbliebenenbezüge

(1) Bei der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes für Hinterbliebene der entpflichteten Professoren ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand getreten wäre. Bei der Bemessung des Sterbegeldes werden die Entpflichtetenbezüge zugrunde gelegt.

(2) Für die Anwendung des § 140 Satz 2 Nr. 2, § 143 Abs. 1 und § 144 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gelten die Empfänger von Entpflichtetenbezügen als Ruhestandsbeamte.

§ 37

Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist die mit der Forschungs- und Lehrtätigkeit zusammenhängende selbständige Gutachter- und Beratertätigkeit. Sie ist dem Dienstvorgesetzten über den Universitätspräsidenten oder Rektor anzuzeigen.

(3) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsmäßige Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden.

§ 38

Akademische Rechte

Die akademischen Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Professoren einschließlich der entpflichteten Professoren werden durch die Grundordnung geregelt.

(2) Einem außerordentlichen Professor können die Amtsbezeichnung sowie im Einvernehmen mit der Universität die akademischen Rechte eines ordentlichen Professors verliehen werden. Seine beamtenrechtliche Stellung wird dadurch nicht verändert.

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte

§ 39

Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren

(1) Die Universität verleiht den Personen, die sich habilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundene Lehrbefugnis. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst verbunden. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann nur versagt werden, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde. Die Grundordnung regelt die mit der Tätigkeit des Privatdozenten in seinem Fachbereich verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich deren Dauer und Beendigung.

(2) Privatdozenten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden, kann vom Kultusministerium auf Vorschlag der Universität nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor verliehen werden. Scheidet ein außerplanmäßiger Professor aus dem Lehrkörper aus, kann ihm das Kultusministerium auf Vorschlag der Universität die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung weiterzuführen. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 40

Universitätsdozenten

(1) Privatdozenten, die keinen anderen Hauptberuf haben, können auf Vorschlag der Universität als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt werden. Sie führen die Amtsbezeichnung Universitätsdozent.

(2) Universitätsdozenten können unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 zu außerplanmäßigen Professoren als Beamte auf Widerruf ernannt werden. Die außerplanmäßigen Professoren können, sofern sie nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts zu entlassen sind, nur entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. bei Auflösung der Universität oder bei einer wesentlichen Änderung ihres Aufbaus, wenn eine andere Verwendung nicht möglich ist, oder

3. wenn ihr wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist, oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Entlassungen nach den Nr. 2 bis 4 können nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten ausgesprochen werden.

- (3) Die Vorschriften der §§ 35 Abs. 2 und 37 gelten entsprechend.

§ 41

Versorgung

(1) Ein Universitätsdozent ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigungen, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze erreicht hat. Er ist in der Regel in den Ruhestand zu versetzen, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist.

(2) Einem Universitätsdozenten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Regel ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts gewährt. Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags schließt das Übergangsgeld aus.

(3) Ist ein Universitätsdozent aus einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ursache gestorben, so wird Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gewährt.

(4) Der Witwe, dem Witwer, dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern eines Universitätsdozenten, der aus anderen als den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ursachen verstorben oder dem nach Absatz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Regel ein Unterhaltsbeitrag im Rahmen und nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts gewährt.

(5) Auf außerplanmäßige Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 42

Wissenschaftliche Räte

- (1) Die Wissenschaftlichen Räte werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt, sie führen die Amtsbezeichnung Wissenschaftlicher Rat und Professor. Die Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat setzt in der Regel die Habilitation voraus. Dem Ernennungsvorschlag der Universität sollen gutachtliche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern an anderen Hochschulen beigelegt werden. Die zuständige ständige Einheit für Forschung und Lehre bestimmt die Gutachter.
- (2) Die Vorschriften der §§ 35 Abs. 2 und 37 gelten entsprechend.

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 43

Honorarprofessoren

- (1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsgebiet den Anforderungen entspricht, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Kultusministerium auf Vorschlag der Universität.
- (2) Honorarprofessoren sollen über die zu ihrem Wissenschaftsgebiet gehörenden Fächer Vorlesungen und Übungen halten. Im übrigen werden ihre Rechte und Pflichten durch die Grundordnung geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft des Honorarprofessors zur Universität endet
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Kultusministerium,
 2. bei Einweisung in eine Planstelle derselben Universität als ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat.

Die Bestellung zum Honorarprofessor kann zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor sich durch sein Verhalten seiner Stellung als Universitätslehrer unwürdig erweist. Die Entscheidung trifft nach Anhörung der Universität und des Betroffenen das Kultusministerium.

§ 44

Lehrbeauftragte

Im Bedarfsfalle können Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge erhalten oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. § 64 Abs. 2 und § 66 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 45

Gastprofessoren und Gastdozenten

Die Universität kann jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum Professoren und Dozenten anderer Hochschulen als Gastprofessoren innerhalb der Universität werden in der Grundordnung geregelt. § 66 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

Die akademischen Räte und wissenschaftlichen Assistenten

§ 46

Akademische Räte

Zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben, zur Krankenversorgung in Kliniken, zur Verwaltung von Geräten und Sammlungen, für das wissenschaftliche Beschaffungswesen, für die Institutsverwaltung und ähnliche Aufgaben können auf Vorschlag der Universität akademische Räte ernannt werden.

§ 47

Wissenschaftliche Assistenten

(1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet und unterstützen Universitätslehrer, denen sie zugeordnet sind, in den Aufgaben, die sich aus deren Stellung als Universitätslehrer ergeben. Die ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder die von ihnen bestimmten Einrichtungen können Wissenschaftliche Assistenten auch ohne Zuordnung zu einem Universitätslehrer Aufgaben übertragen. Die Universität hat die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern. Sie können von dem Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, angewiesen werden, unter seiner Leitung Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Ihre Ernennung setzt voraus, daß sie die Doktorprüfung bestanden haben. Auf Vorschlag der Universität kann das Kultusministerium im Einzelfall oder für bestimmte Fachgebiete allgemein bestimmen, daß anstelle der Promotion eine andere mit Erfolg abgelegte akademische, staatliche oder kirchliche Prüfung genügt.

(3) Ein Wissenschaftlicher Assistent kann nach dem ersten Halbjahr seit dem Tag der Ernennung frühestens zum Ende des zweiten Dienstjahres entlassen werden. Der Widerruf des Beamtenverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Auf die Wissenschaftlichen Assistenten finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt

in den Ruhestand, die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags und die Hinterbliebenenversorgung entsprechend Anwendung.

(5) Die zuständige ständige Einheit für Forschung und Lehre muß innerhalb einer in der Assistentenordnung festzulegenden Zeit nach der Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten vorschlagen, ob der Assistent zu entlassen ist oder in welcher Weise er weiterverwendet werden soll.

§ 48

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre. Sie werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Die Ernennung setzt in der Regel eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Wissenschaftler Assistent und die Habilitation voraus, die Ernennung zum Oberingenieur außerdem eine mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den Voraussetzungen der Ernennung gemäß Satz 3 zulassen. Der Widerruf des Beamtenverhältnisses soll sechs Monate vorher mitgeteilt und nur zum Schluß eines Semesters ausgesprochen werden.

(2) Auf die Oberassistenten und Oberingenieure finden § 30 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 41 Abs. 1 bis 4 und, wenn sie außerplanmäßige Professoren sind, § 41 Abs. 5 Anwendung.

§ 49

Wissenschaftliche Angestellte

Die wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitätseinrichtungen. Sie unterstützen die ihnen vorgesetzten Universitätslehrer in der Forschung. Sie können von den ihnen vorgesetzten Universitätslehrern angewiesen werden, unter ihrer Leitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Wissenschaftliche Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Angestellte, die eine wissenschaftliche Tätigkeit, die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entspricht, nicht nur vorübergehend ausüben. § 64 Abs. 2 und § 66 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 50

Assistentenordnung

Das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Assistenten, der mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten Betrauten und der wissenschaftlichen Hilfskräfte wird durch eine Assistentenordnung geregelt, die das Kultusministerium nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Innenministerium als

Rechtsverordnung erläßt. Soweit in dieser Verordnung die Rechtsverhältnisse der nichtbeamteten Personen geregelt werden, ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlich. Die Ordnung hat Bestimmungen über die Dauer des Dienstverhältnisses, die Ausübung des Widerrufs und, unter Berücksichtigung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, Bestimmungen über allgemeine Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten zu treffen.

Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung

§ 51

Zuordnung und Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) Die in § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Lehrkräfte sind grundsätzlich den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre oder Universitätseinrichtungen zuzuordnen.

(2) Die Mitwirkung der Dozenten und der in § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers in den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre wird in der Grundordnung geregelt.

Vierter Abschnitt:

Die Studenten

§ 52

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Der Student hat das Recht der freien Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen (Lernfreiheit); die Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt. Der Student hat die Pflicht, sich seinem Studium zu widmen.

(2) Beschränkungen der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die wegen der Art der Lehrveranstaltungen oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung oder in einem sonstigen Interesse von Forschung und Lehre erforderlich sind, bedürfen eines Beschlusses der ständigen Einheit für Forschung und Lehre; durch die Begrenzung darf kein Student dauernd von Lehrveranstaltungen ausgeschlossen werden, auf deren Besuch er in seinem Studiengang angewiesen ist.

§ 53

Immatrikulation, Zulassung zum Studiengang

(1) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität als Student.

(2) Mit der Immatrikulation wird der Student zum Studium in einem oder mehreren Studiengängen zugelassen. Will ein Student den Studiengang wechseln oder einen weiteren

Studiengang aufnehmen, bedarf dies einer besonderen Zulassung; für die Zulassung gelten die Bestimmungen über die Immatrikulation entsprechend.

(3) Die Zulassung zu einem Studiengang endet, wenn der Student die in der Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten hat. Der Universitätspräsident oder Rektor kann die Zulassung um zwei weitere Semester verlängern, wenn der Leiter der zuständigen ständigen Einheit für Forschung und Lehre auf Grund vorübergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung die Frist nach Satz 1 nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einem Studiengang endet ferner, wenn der Student den Prüfungsanspruch gemäß § 65 Absatz 2 verloren hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

§ 54

Nachweis der Qualifikation

(1) Der Nachweis der Qualifikation für die Immatrikulation wird unbeschadet von § 2 Abs. 5 durch das Bestehen der Reifeprüfung an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder durch den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit der Vorbildung wird vom Kultusministerium festgestellt. Wer die fachgebundene Hochschulreife besitzt, kann nur in den entsprechenden Studiengängen zugelassen werden.

(2) Das Kultusministerium kann nach Anhörung der Universität durch Rechtsverordnung bestimmen, ob und in welchem Umfang vor der Aufnahme des Studiums eine diesem dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist.

(3) Für die Zulassung zu einem Studium, das nach dem ersten Hochschulabschluß liegt und das bisherige Studium im Hinblick auf dessen Vertiefung oder Ergänzung fortführt, können besondere Voraussetzungen gefordert werden. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt, die vom Senat beschlossen wird und der Zustimmung des Kultusministeriums bedarf. Es kann insbesondere bestimmt werden, welche Vorbildungsnachweise, Studienzeiten, Zeiten praktischer Tätigkeit und Prüfungsergebnisse für eine Zulassung zu einem solchen Studium vorliegen müssen. Das gleiche gilt entsprechend für die Immatrikulation mit dem Ziel der Promotion.

§ 55

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation muß versagt werden, wenn

1. die in oder auf Grund von § 54 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an dieser oder an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
3. der Studienbewerber in einem Studiengang studieren will, für den die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) festgesetzt ist und er keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder
4. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers zurückgenommen ist oder hätte zurückgenommen werden können, weil der Bewerber eine Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat oder wenn die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang gemäß § 53 Abs.3 geendet hat oder wenn der Bewerber zur Prüfung in dem betreffenden Studiengang gemäß § 65 Abs.2 nicht mehr zugelassen werden kann.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat,
2. der Studienbewerber keine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache nachweist,
3. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht über ausreichende Zeit für ein gründliches Studium verfügt,
4. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
5. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder
6. der Studienbewerber bereits in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat.

Zur Prüfung nach Nummer 4 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Wird es nicht vorgelegt, kann die Immatrikulation versagt werden.

(3) Will ein Studienbewerber oder Student ein Studium gleichzeitig in mehreren Studiengängen durchführen, für die

eine Höchstzahl festgesetzt ist, so kann die Zulassung auf einen Studiengang oder eine bestimmte Kombination von Studiengängen beschränkt werden.

§ 56

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 55 Abs.1 erfolgt ist oder durch Zwang, arglistige Täuschung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde. Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn sie in Unkenntnis des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach § 55 Abs.2 erfolgt ist.

§ 57

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student entlassen (exmatrikuliert), es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist.

(2) Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. er dies beantragt,
2. ein Versagungsgrund nach § 55 Abs.1 Nr.2 nachträglich eintritt,
3. er in dem von ihm gewählten Studiengang die vorgesehene Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat und für keinen anderen Studiengang zugelassen ist oder
4. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist.

(3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 55 Abs.2 Nrn.2 bis 4 nachträglich eintritt oder
2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückgemeldet hat, es sei denn, daß er dies nicht zu vertreten hat.

§ 58

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) Über die Immatrikulation, ihre Versagung und ihre Zurücknahme sowie über die Exmatrikulation gemäß § 57 Abs.2 und 3 entscheidet der Universitätspräsident oder Rektor.

(2) Der Senat regelt durch Satzung das Nähere über das Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren sowie die Beurlaubung. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 59

Studentenschaft

Alle immatrikulierten Studenten einer Universität bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit. Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften, die in der Satzung festgelegt werden. Die Fachschaften umfassen die Studenten mindestens eines Studienganges. Jeder Student kann nur einer Fachschaft angehören.

§ 60

Selbstverwaltung

(1) Die Studentenschaft hat im Rahmen der Grundordnung der Universität das Recht und die Pflicht, durch Organe, die von den an der Universität immatrikulierten Studenten gewählt werden müssen, ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Universitätspräsidenten oder des Rektors selbst zu verwalten.

Dem Universitätspräsidenten oder Rektor stehen zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts die Aufsichtsmittel gemäß §§ 87 und 88 zur Verfügung.

(2) Die Studentenschaft kann zu hochschulpolitischen Angelegenheiten Stellung nehmen. Im übrigen hat sie folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten sowie die wirtschaftliche Selbsthilfe, soweit diese Aufgaben nicht vom Studentenwerk wahrgenommen werden,
2. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
3. die Pflege der Verbindung mit den Studentenschaften und Studentenorganisationen in- und ausländischer Hochschulen.

(3) § 10 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 61

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Das Studentenparlament wird von der Gesamtheit der Studenten auf die Dauer von einem Jahr in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. § 25 findet entsprechende Anwendung. Die Wahl wird gemeinsam mit der Wahl zum Großen Senat durchgeführt. Der Universitätspräsident oder

der Rektor erläßt die Wahlordnung und veranlaßt die Durchführung der Wahl. Solange entsprechende Satzungsbestimmungen nicht vorliegen, bestimmt der Senat, wie viele Mitglieder in das Studentenparlament zu wählen sind.

(3) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der bisherige Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses leitet die erste Wahl. Die Sitzungen des Studentenparlamentes sind öffentlich. § 24 findet entsprechende Anwendung.

§ 62

Satzung

Das Studentenparlament erläßt eine Satzung, die der Zustimmung des Großen Senats bedarf. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, Wahl, Abwahl und die Befugnisse der Organe der Studentenschaft und der Fachschaften,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe,
3. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.

Die Beschlüsse über die Satzung und ihre Änderungen sowie über den Haushaltsplan bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes.

§ 63

Beiträge, Haushaltswesen, Aufsicht

(1) Die Studentenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge zu erheben. Das Studentenparlament beschließt über die Festsetzung der Beiträge und ihre Höhe. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Senats. Das Kultusministerium kann Höchstsätze festlegen. Die Beiträge werden von der Universitätskasse gebührenfrei eingezogen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums der Universitätspräsident oder Rektor tritt. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Universitätspräsidenten oder Rektors. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Rechnungshof möglichst jährlich geprüft. Für die Vorprüfung gilt § 100 Abs. 1 und Abs. 3 bis 9 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß zuständige Verwaltungsbehörde das Kultusministerium ist.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haften die Universität und das Land nicht.

Fünfter Abschnitt:

Akademische Prüfungen

§ 64

Studienpläne

(1) Die Universitäten stellen unter Beachtung der geltenden Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge Studienpläne auf. Die Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnisse sowie der Erfordernisse des Berufsfeldes so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium innerhalb der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienpläne sollen den Studenten einen sinnvollen Aufbau des Studiums ermöglichen, insbesondere den Studieninhalt näher beschreiben und auf die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen sowie weitere zu einem ordnungsgemäßen Studium gehörenden Lehrveranstaltungen und deren sachgerechte Reihenfolge hinweisen und Studienabschnitte vorsehen. Dabei soll gewährleistet werden, daß die Studenten innerhalb des Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl bestimmen sowie an fachübergreifenden Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

(2) Die Studienpläne können das Recht zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Besuch im Studiengang vorhergehender Veranstaltungen oder von der Ablegung von Zwischenprüfungen abhängig machen. Die Studienpläne enthalten unter Zugrundelegung der Regelstudienzeit die Gesamtzahl der dem Studenten zur Erreichung des angestrebten Studienerfolges empfohlenen Lehrveranstaltungsstunden aufgegliedert nach Lehrveranstaltungsarten und nach Pflicht-, Wahlpflicht- und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen.

§ 65

Prüfungsordnungen

(1) Die Studiengänge werden durch staatliche, kirchliche oder Hochschulprüfungen abgeschlossen. In jedem Studiengang ist eine Zwischen- oder Vorprüfung vorzusehen. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Zwischen- oder Vorprüfungen enthalten sind, sind von den Universitäten Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang die Studienabschnitte ordnungsgemäß durchlaufen hat. In den Ordnungen für Zwischen- und Vorprüfungen soll bestimmt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Studiendauer kein Prüfungsan-

spruch mehr besteht, es sei denn, daß der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Der Bewerber kann zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zu dem betreffenden Studiengang länger als 1 Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

In staatlichen Prüfungsordnungen kann darüber hinaus bestimmt werden, daß nach Ablauf einer festzusetzenden Gesamtstudienzeit, die länger sein muß als die Regelstudienzeit eines Studienganges, der Prüfungsanspruch auch hinsichtlich der Prüfungen erlischt, mit denen Studiengänge anderer Fachrichtungen nach derselben staatlichen Prüfungsordnung oder derselben Fachrichtung nach anderen Prüfungsordnungen abgeschlossen werden; dies gilt nicht, wenn der Bewerber die Überschreitung der Gesamtstudienzeit nicht zu vertreten hat. Das Kultusministerium kann zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Habilitations-, Promotions- und sonstigen Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden, die von dem nach der Grundordnung zuständigen Organ der Universität auf Vorschlag der zuständigen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre erlassen werden. Die Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Ordnungen über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Die Ordnungen sind im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzumachen.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die Regelstudienzeit,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich der Möglichkeit der Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen und von staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten, an anderen wissenschaftlichen Hochschulen, anderen Hochschularten oder sonstigen staatlich anerkannten außeruniversitären Bildungseinrichtungen,
3. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfungen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,

5. die Prüfungsorgane,
6. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
7. die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung.

In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Promotions- und Habilitationsordnungen.

(5) Mündliche Prüfungen müssen vor mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt werden. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(6) Aus wichtigem Grund, insbesondere zur Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen an den wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, kann das Kultusministerium die Änderung der Studienpläne und der Prüfungsordnungen verlangen. Die Universität ist vorher zu hören.

§ 66

Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen wissenschaftlichen Lehrbefähigung. Sie setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit voraus.

(2) Als Bewerber ist zugelassen, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und die in den Habilitationsordnungen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht hat. Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium mit anschließender Aussprache.

Sechster Abschnitt:

Wahrung der Ordnung

§ 67

Schlichtungsausschuß

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuß einzurichten. Die Zuständigkeit des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann von jedem Mitglied der Universität angerufen werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität sowie des Disziplinarausschusses kann der Schlichtungsausschuß nicht angerufen werden. Der Schlichtungsausschuß besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und zwei Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne (§ 27 Abs. 1) in Angelegenheiten, die ausschließlich die Angehörigen des Lehrkörpers im engeren Sinne betreffen,
2. in allen übrigen Angelegenheiten aus weiteren fünf Mitgliedern, von denen zwei Angehörige des Lehrkörpers im weiteren Sinne (§ 27 Abs. 2), zwei Studenten und ein Angehöriger der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 sein müssen.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die weiteren Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Grund von Vorschlägen der einzelnen Gruppen, die mindestens zehn Namen enthalten müssen, bestellt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Für das Verfahren gilt § 24 entsprechend. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Schlichtungsausschuß hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Angehörigen der Universität haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuß die Beschwerde für begründet, ohne ihr abhelfen zu können, so hat er sie mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität auf Verlangen des Beschwerdeführers zu unterbreiten.

§ 68

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben ihrer Universität mitzuwirken. Sie haben insbesondere die Ordnung der Universität zu wahren und entsprechend § 2 Abs. 1 an ihrer Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

§ 69

Ordnungsverstöße

Gegen Mitglieder einer Universität können, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie vorsätzlich die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Universität verstoßen, insbesondere wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern,
2. widerrechtlich in Räume der Universität eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen,
3. Gebäude oder Räume der Universität oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen,
4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Universität oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Universität eingesetzte Personen gerichtet ist,
5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Universität eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule begehen.

§ 70

Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Universität für ein oder mehrere Semester,
2. Ausschuß als Mitglied der Universität bis zu zwei Jahren,
3. Ausschuß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu zwei Jahren.

(2) Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 71

Ordnungsbehörde

(1) Ordnungsmaßnahmen werden vom Universitätspräsidenten oder Rektor als Ordnungsbehörde auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 72) getroffen.

(2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ordnungsmaßnah-

men nach § 70 Abs. 1 werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen sowie der Einleitungsbehörde zuzustellen ist. Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Maßnahme nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 zu erwarten ist.

§ 72

Einleitungsbehörde

(1) In der Universität wird eine Einleitungsbehörde gebildet. Ihr Leiter und für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter werden vom Universitätspräsidenten oder vom Rektor im Einvernehmen mit dem Kultusministerium für ein Jahr bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Leiter und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben; sie brauchen nicht Mitglied der Universität zu sein. Werden binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Leiter und sein Stellvertreter nicht bestellt oder ist binnen einer vom Kultusministerium bestimmten Frist eine Neubestellung unterblieben, so kann das Kultusministerium anstelle des Universitätspräsidenten oder des Rektors die Bestellung vornehmen und diese auch zurücknehmen.

(2) Werden der Einleitungsbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Handlung nach § 69 rechtfertigen, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Ordnungsmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Gerichte und Behörden haben der Einleitungsbehörde Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 73

Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen Entscheidungen in Ordnungssachen sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Kammern für Hochschulordnungssachen werden gebildet beim Verwaltungsgericht Karlsruhe für Ordnungsmaßnahmen der Hochschulen in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg und beim Verwaltungsgericht Stuttgart für Ordnungsmaßnahmen der Hochschulen in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen. Ein Senat für Hochschulordnungssachen wird beim Verwaltungshof gebildet.

(2) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Das Gericht kann die Ordnungsmaßnahmen aufrechterhalten, ändern oder aufheben.

(3) Gegen Entscheidungen der Ordnungsbehörde kann auch die Einleitungsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung das Verwaltungsgericht anrufen.

§ 74

Vorläufige Maßnahme

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten, so kann der Universitätspräsident oder Rektor auch ohne Antrag der Einleitungsbehörde durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Universitätsordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme wird festgesetzt; sie darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 75

Wirkung des Ausschlusses

(1) Ist ein Student in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden, so ist ihm für die Zeit des Ausschlusses die Immatrikulation zu versagen.

(2) Ist die Immatrikulation in Unkenntnis des Versagungsgrundes des Absatzes 1 erfolgt, so ist sie zurückzunehmen. Die Exmatrikulation ist auszusprechen, wenn der Student nach seiner Immatrikulation in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden ist.

(3) Der Universitätspräsident oder Rektor teilt dem Kultusministerium unverzüglich mit, gegen welche Studenten unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 3 ergangen sind. Das Kultusministerium unterrichtet hiervon die Kultusministerien der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

§ 76

Hausrecht

Zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht. Das Hausrecht in bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und an-

deren schriftlichen Mitteilungen und das Anbringen von Plakaten und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht dem Universitätspräsidenten oder Rektor zu. Amtshilfersuchen werden vom Universitätspräsidenten oder Rektor ausgesprochen. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruchs haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Universitätspräsidenten oder Rektor ausgesprochen werden.

§ 77

Durchsetzung von Maßnahmen

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts verfügten Maßnahmen kann der Universitätspräsident oder Rektor nach den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungszwang durchsetzen.

Siebter Abschnitt:

Verwaltung

§ 78

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung nach den staatlichen Vorschriften geführt.

§ 79

Vermögensverwaltung

(1) Gegenstände, die die Universität überwiegend mit Mitteln erwirbt, die das Land oder der Bund zur Verfügung gestellt haben, sind dem Vermögen des Landes zuzuführen. Ausnahmen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen.

(2) Das Vermögen der Universität und seine Erträge dürfen nur für Zwecke der Universität, zweckbestimmte Zuwendungen Dritter dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden.

(3) Bei der Vermögensverwaltung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Über das Vermögen und die Schulden der Universität ist eine Vermögensrechnung aufzustellen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium das Nähere über Form und Inhalt der Vermögensrechnung zu regeln.

(4) Der Zustimmung des Kultusministeriums bedürfen

1. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft sind oder voraussichtlich Ausgaben zur Folge haben, die den Ertrag dieser Zuwendung übersteigen,

2. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Universität sowie die Verpflichtung hierzu,
3. die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
4. die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
5. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von universitätseigenen Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu.

Das Kultusministerium hat in den Fällen der Nummern 1 bis 4 vor Erteilung der Zustimmung das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

§ 80

Verwendung zusätzlicher Mittel und Leistungen

Die Verwendung von nicht gemäß § 10 Abs. 3 im Staatshaushaltsplan zu veranschlagenden Sachmitteln und die Beschäftigung von Personal, das nicht aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt wird, sowie die Aufstellung und Inbetriebnahme von Geräten, die nicht im Eigentum des Landes oder der Universität stehen, in Einrichtungen der Universität bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Soweit diese Mittel und dieses Personal für Aufgaben der Forschung und Lehre eingesetzt werden sollen, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn Nutzungsrechte anderer beeinträchtigt würden oder Folgekosten für die Universität entstünden. Ist zu erwarten, daß sich aus Maßnahmen nach Satz 1 Folgekosten von erheblicher finanzieller Bedeutung ergeben, darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Finanzministerium erteilt werden.

§ 81

Einstellung von Bediensteten

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag des Leiters derjenigen Universitätseinrichtung, in deren Dienst sie tätig werden sollen, ernannt oder eingestellt.

§ 82

Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Universitätspräsidenten, des Rektors, des Kanzlers sowie der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist der Kultusminister. Dienstvorgesetz-

ter der übrigen beamteten Mitglieder des Lehrkörpers ist der Universitätspräsident oder der Rektor. Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten ist der Universitätspräsident oder der Kanzler.

(2) Vorgesetzter der Bediensteten bei den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre und der Universitätseinrichtungen ist der Leiter der Einheit oder Einrichtung, der sie zugewiesen sind.

§ 83

Gebühren

Die Universitäten erheben für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornehmen, Verwaltungsgebühren. Für Prüfungen werden keine Verwaltungsgebühren erhoben. Für die Benutzung ihrer Einrichtungen können die Universitäten Benutzungsgebühren erheben. Für die Erhebung dieser Gebühren findet das Landesgebührengesetz entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gebührensätze in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, die das Kultusministerium nach Anhörung der Universitäten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erläßt.

§ 84

Soziale Einrichtungen

(1) Wirtschaftliche Einrichtungen für die soziale Förderung der Studenten sollen im Studentenwerk zusammengefaßt werden, das in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, des Eigenbetriebs oder der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden kann.

(2) Soll das Studentenwerk als Eigenbetrieb der Universität geführt werden, ist es in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 67) und der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes vom 29. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 213) zu errichten und zu führen. Die danach dem Gemeinderat und dem Werksausschuß obliegenden Aufgaben werden von einem Ausschuß, die Aufgaben des Bürgermeisters von dem Vorsitzenden dieses Ausschusses wahrgenommen. Dem Ausschuß müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Der Kanzler ist stimmberechtigtes Mitglied. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, daß durch den Ausschuß zwei Persönlichkeiten zugewählt werden können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Die Betriebssatzung wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Senat erlassen.

(3) Soll das Studentenwerk als Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben werden, ist dies durch die Universität beim Kultusministerium zu beantragen. Die Errichtung der Anstalt erfolgt durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums. Dabei sind als Organe ein Vorstand, ein Kuratorium und ein Geschäftsführer vorzusehen. Dem Vorstand und dem Kuratorium müssen vom Senat gewählte Mitglieder des Lehrkörpers und von der Studentenschaft gewählte Vertreter in gleicher Zahl angehören. Im Vorstand ist der Geschäftsführer, im Kuratorium der Kanzler stimmberechtigtes Mitglied. Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium bestellt. Das Kuratorium erläßt für die Anstalt eine Satzung, die der Zustimmung durch den Senat und der Genehmigung durch das Kultusministerium, das auch die Rechtsaufsicht führt, bedarf. In der Satzung kann vorgesehen werden, daß der Vorstand und das Kuratorium Persönlichkeiten zuwählen können, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind sinngemäß nach dem 3. Abschnitt des Eigenbetriebsgesetzes vom 19. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 67) zu regeln.

(4) Zur Deckung der Kosten des Studentenwerks können von den Studenten Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird nach Anhörung der Studentenschaft vom Senat oder, wenn ein Eigenbetrieb besteht, von dem hierfür zuständigen Ausschuß festgesetzt. § 63 Abs. 1 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen für die soziale Förderung der Angehörigen der Universität können in einer für das Studentenwerk vorgesehenen Rechtsform geführt werden. Vertreter der Studentenschaft wirken in den Organen der Einrichtungen mit, sofern diese auch der sozialen Förderung der Studenten dienen. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

Achter Abschnitt:

Staatliches Mitwirkungsrecht und Aufsicht

§ 85

Staatliches Mitwirkungsrecht

»(1) Ist in den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Zustimmung vorgesehen, kann diese aus Rechts- oder Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung zur Grundordnung gemäß § 10 kann aus wichtigen Sachgründen, insbesondere dann versagt werden, wenn

1. sie gegen den Hochschulgesamtplan verstößt,
2. die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit innerhalb des Landes oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gefährdet ist,

3. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, einer sparsamen Verwaltung und einer entsprechenden Organisation nicht berücksichtigt sind oder

4. die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Bund oder anderen Ländern nicht gesichert ist.

(2) Das Kultusministerium kann Änderungen der Grundordnung anregen. Aus wichtigen Gründen kann es die Bildung neuer, die Änderung oder Aufhebung bestehender Einrichtungen und Studiengänge der Universität verlangen. Die Universität ist vorher zu hören.

(3) Das Kultusministerium kann der Universität Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, wenn Forschung und Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 86

Aufsicht

(1) Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht). Rechtsaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Das Kultusministerium kann Weisungen erteilen (Fachaufsicht)

1. in Personalangelegenheiten der an der Universität tätigen Bediensteten einschließlich der Bestellung, Einstellung oder Verlängerung von Dienstverhältnissen von Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und Tutoren,
2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungs- und des Gebührenwesens,
4. für die Verwaltung und Benutzung der den Zwecken der Universität dienenden Grundstücke, Gebäude und Räume und ihrer Ausstattung mit beweglichem Gerät sowie in Angelegenheiten nach §§ 68 bis 77.
5. für die Organisation der Verwaltung der Universität, der Versorgungseinrichtungen, Güter und sonstigen Wirtschaftsbetriebe,
6. für die Gewährleistung der Krankenversorgung im Universitätsklinikum sowie der sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben.

(3) Ist die Ordnung an einer Universität in einem solchen Ausmaß gestört, daß die gesetzlichen Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können, so kann das Kultusministerium im Benehmen mit dem Universitätspräsidenten oder Rektor vorübergehend Teile der Universität schließen. Die Schließung der gesamten Universität bedarf eines Beschlusses der Landesregierung.

§ 87

Informationsrecht

(1) Das Kultusministerium kann sich, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, über einzelne Angelegenheiten der Universität unterrichten.

(2) Das Kultusministerium kann statistische Erhebungen anordnen. Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Universitäten und ihre Angehörigen sind zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet.

§ 88

Aufsichtsmittel

(1) Das Kultusministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt gegenüber dem Universitätspräsidenten oder Rektor; sie hat aufschiebende Wirkung. Das Kultusministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(2) Kommen die zuständigen Stellen der Universität einer Anordnung des Kultusministeriums im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Kultusministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Kultusministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(3) Soweit die Befugnisse nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen, kann das Kultusministerium Beauftragte bestellen oder durch den Universitätspräsidenten oder Rektor bestellen lassen, die die Befugnisse von Organen der Universität, der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre, der Universitätseinrichtungen oder einzelner Mitglieder dieser Gremien im erforderlichen Umfang ausüben.

Neunter Abschnitt:

Schlußbestimmungen

§ 89

Erlaß der Grundordnung

(1) Die nach diesem Gesetz zu erlassende Grundordnung wird durch eine Versammlung beschlossen, der angehören:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor,
3. die Dekane,
4. die Prodekane,
5. Mitglieder, die jeweils in doppelter Zahl der Dekane gewählt werden von
 - a) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
 - b) aa) den Dozenten,
bb) den Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
cc) den Angehörigen des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
 - c) der Studentenschaft.

Die Sitze nach Nr. 5 b) werden so aufgeteilt, daß jede Untergruppe ein Drittel der Sitze erhält und eventuelle Restsitze nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Untergruppen aufgeteilt werden.

(2) Der Rektor stellt die nach Absatz 1 Satz 2 auf die Untergruppen nach Absatz 1 Nr. 5 b) entfallenden Sitze fest und veranlaßt die Wahl. Die nach Absatz 1 Nr. 5 zu wählenden Mitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe, bei Nr. 5 b) der Untergruppen, in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wähler hat so viel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Wahlgruppe übernehmen. Der Wahlvorschlag der ordentlichen und außerordentlichen Professoren muß mindestens von zehn ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wahlvorschläge der Dozenten, der in § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und der in § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Angehörigen des Lehrkörpers müssen mindestens von jeweils zehn Angehörigen dieser Untergruppen, der Wahlvorschlag der Studen-

ten mindestens von 50 Studenten unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.

(3) Zur näheren Regelung der Wahl erläßt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a) die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
- b) die Abstimmung,
- c) die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
- d) die Wahlprüfung.

(4) § 24 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetz zu beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Grundordnung gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

§ 90

Vorlesungszeiten

Das Kultusministerium bestimmt im Benehmen mit den Universitäten Beginn und Ende der Vorlesungszeiten.

§ 91

Abgabefreiheit bei Auflösung der Studentenwerke e.V.

Für Rechtshandlungen, die für die Übernahme von Rechten und Pflichten der Studentenwerke e.V. auf die Universitäten oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 84) erforderlich werden, werden vom Land Baden-Württemberg und von den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben. Die Befreiung von den Gerichtskosten erstreckt sich auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 92

Sonderbestimmungen für die Universitäten Konstanz und Ulm

(1) Auf die Universitäten Konstanz und Ulm finden die §§ 17 bis 23 und 89 bis auf weiteres keine Anwendung. Anstelle der nach diesem Gesetz zuständigen Organe treten die in den Grundordnungen bestimmten entsprechenden Organe.

(2) Abweichend von § 11 Abs.1 kann die Grundordnung bestimmte Aufgaben dem Senat übertragen und für den Bereich der Forschung und den Bereich der Lehre gesonderte Gliederungen vorsehen.

(3) § 10 Abs.1 Satz 1 und 2 findet während des Aufbaus der Universitäten Konstanz und Ulm keine Anwendung. Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, wann die Universitäten Konstanz und Ulm Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

§ 93

Verträge mit den Kirchen

Rechte und Pflichten, die sich aus den Verträgen mit den Kirchen im Hinblick auf die theologischen Fakultäten ergeben, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 94*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. Juni 1939 (RGBl. I S. 1010),
3. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985),
4. § 5 des Gesetzes über die Altersgrenze der Beamten und Richter vom 21. Juli 1958 (Ges. Bl. S. 187),
5. das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 215),
6. die badische Studentenrechtsverordnung vom 20. Mai 1933 (GVBl. S. 89),
7. die Verordnung des württ. Kultusministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den Hochschulen vom 1. Mai 1933 (Reg. Bl. S. 124),
8. das Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit der Universität Tübingen vom 3. Juni 1957 (Ges. Bl. S. 67).

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. März 1968 (Ges. Bl. S. 81; berichtigt S. 146).

**Verordnung des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über
die Zuständigkeit der Regierungspräsidien
zur Anerkennung der Artbezeichnungen
»Luftkurort« und »Erholungsort«**

Vom 4. Juli 1973

Auf Grund von § 15 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (Ges.Bl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Anerkennung der Artbezeichnungen »Luftkurort« und »Erholungsort« wird auf die Regierungspräsidien übertragen.

§ 2

(1) Bei den Regierungspräsidien ist jeweils ein Fachausschuß für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten zu errichten.

(2) Im Fachausschuß sind folgende Stellen mit je einem Mitglied vertreten:

1. Der Landesfremdenverkehrsverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart,
2. der Landesverband des Hotel- und Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg e. V., Stuttgart,
3. der Städtetag Baden-Württemberg e. V., Stuttgart,
4. der Gemeindetag Baden-Württemberg e. V., Stuttgart,
5. die Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e. V., Stuttgart,
6. der Deutsche Wetterdienst, Wetteramt Stuttgart oder Freiburg,
7. der Deutsche Wetterdienst, medizin-meteorologische Forschungsstelle, Freiburg.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Regierungspräsidium längstens auf vier Jahre berufen. Die Verbände Nrn. 1–5 haben ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Tätigkeit im Fachausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

§ 3

(1) Der Fachausschuß wird vom Regierungspräsidium ein-

berufen. Er soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Den Vorsitz führt das Regierungspräsidium.

(2) Der Fachausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 4

§ 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1973 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 1973

DR. EBERLE

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt über die
Zulassung der Herkunftsbezeichnung
»Ehrentrudis Spätburgunder Weißherbst«**

Vom 4. Juli 1973

Auf Grund von § 10 Abs. 9 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz vom 14. September 1971 (Ges.Bl. S. 386), geändert durch Artikel 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung vom 27. Februar 1973 (Ges.Bl. S. 69), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Zur Angabe der Herkunft eines Roseweines der Rebsorte Blauer Spätburgunder aus dem Bereich Kaiserstuhl-Tuniberg darf die Bezeichnung »Ehrentrudis Spätburgunder Weißherbst« verwendet werden; dies gilt nicht für Tafelwein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 1973

DR. BRÜNNER

**Zweite Verordnung des Innenministeriums
über die Bestimmung der zur Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Straßenverkehrsgesetz sachlich
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 26. Juli 1973

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1968

(BGBl. I S. 503), geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1973 (BGBl. I S. 870), und § 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 437) wird verordnet:

§ 1

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a StVG sind die Regierungspräsidien, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf Autobahnen begangen werden, im übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 1973

In Vertretung
DR. GEIGER

Verordnung

des Regierungspräsidiums Freiburg über die Ausübung der Jagd im »Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Dreifußwiesen«

Vom 28. Juni 1973

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) und des § 22 Nr. 1 Buchst. e des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (Ges. Bl. S. 35) in der Fassung vom 25. Juli 1969 (Ges. Bl. S. 175) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernäh-

rung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 13. März 1968 (Ges. Bl. S. 142) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

§ 1

(1) Im »Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Dreifußwiesen« wird die Ausübung der Jagd auf Wasservögel aller Art verboten. Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

(2) Der Grenzverlauf des in Abs. 1 Satz 1 genannten Naturschutzgebiets ergibt sich aus der Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 17. Februar 1938 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 30) und der Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 26. November 1963 (Ges. Bl. S. 221). Die diesen Verordnungen zugrunde liegenden Karten können beim Landratsamt Konstanz, beim Bürgermeisteramt Konstanz oder beim Regierungspräsidium Freiburg eingesehen werden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes und können mit Geldbußen geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG, den 28. Juni 1973

DR. PERSON